

# Anlage 1

BUND für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

BUND-Gütersloh, Ahornweg 22, 33824 Werther (Westf.)

Stadt Borgholzhausen  
Schulstraße 5

33829 Borgholzhausen

## **BUND Kreisgruppe Gütersloh**

Hartmut Lüker  
Hartmanns Kamp 24  
33790 Halle

Fon 05201 4707  
E-Mail hartmut.lueker@gmx.de

### **20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen Az. LaBü: GT 240/20**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zum o.g. Planverfahren folgende Bedenken und Anregungen gegeben.

Der Bericht des „Haller Kreisblatts“ über den Abschiedsbesuch des für die Wirtschaftsförderung im Kreis Gütersloh verantwortlichen Geschäftsführers der pro Wirtschaft GT GmbH, Albrecht Pförtner, in Borgholzhausen vom 26. Juni 2021 stand unter dem Zitat als Überschrift: **„Der Flächenverbrauch (gemeint: des Kreises Gütersloh in den letzten 30 Jahren) war unverantwortbar“.**

Wir teilen diese Ansicht – und ziehen daraus die Folgerung, dass es Zeit für eine Umkehr ist. Die Stadt Borgholzhausen war und ist die Kommune mit dem höchsten Gewerbeflächenanteil je Kopf der Bevölkerung im Kreis Gütersloh!

Insofern begrüßt der BUND KG Gütersloh die teilweise Rücknahme des Umfangs der im Flächennutzungsplan (FNP) im Süden der Kernstadt ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen. Allerdings war dieses im FNP ausgewiesene großflächige Areal ausweislich der Ausweisung im Regionalplan für die Ansiedlung bzw. Erweiterung von Industriebetrieben (sprich: SCHÜCO) vorgesehen.

Die SCHÜCO-Gruppe hat laut ihrer Presseinformation vom 24. September 2019 ausdrücklich erklärt, eine ehemals angestrebte Betriebserweiterung werde nicht umgesetzt.

Wir appellieren an den Stadtrat der Stadt Borgholzhausen, diese Chance zu nutzen: für eine weitgehende Bewahrung des verbliebenen Freiraums zwischen der Bebauung der Kernstadt und der historischen Burg Ravensburg. Allenfalls

eine gewisse Arrondierung von gewerblich zu nutzenden Flächen wäre ggf. hinnehmbar.

Die mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichte, nahezu vollständige Versiegelung von rund 10 Hektar des bisherigen Freiraums – angeblich für örtliches Kleingewerbe, zuzüglich zu den umfangreichen weiteren gewerblichen Bauflächen u.a. im IBV und am Bahnhof – ist nach unserer Einschätzung nicht vertretbar. Sie widerspricht eklatant den heutigen Erfordernissen, als da u.a. sind:

- Schutz des Klimas,
- Eindämmung des Flächenverbrauchs,
- Vorsorge gegen Wassergefahren.

In dem erwähnten Artikel wird Herr Pförtner zitiert, er wisse „die Schönheit des Ortes (Borgholzhausen) zu schätzen.“ Er hat diese Schönheit des Ortes gewiss nicht auf einförmige Gewerbehallen und ausgedehnte Industriegebiete bezogen. Es ist die Einbettung des Ortes in die umgebende bäuerliche Kulturlandschaft, die seinen Reiz ausmacht – und mit der Planung bedroht wird.

Gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse an Ahr und Mosel hat sich der BUND KG Gütersloh entschlossen, im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben die nachfolgende Stellungnahme zur vorgesehenen 20. Änderung des Flächennutzungsplans abzugeben. Sie bezieht sich schwerpunktmäßig auf die nach unserer Einschätzung fehlerhafte Herleitung des Flächenbedarfs und auf den nach unserer Meinung unschlüssigen, formelhaften Umweltbericht.

### **A Prognose des Flächenbedarfs**

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Vor einer zusätzlichen Inanspruchnahme soll *vorrangig* die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft und die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Jegliche zusätzlichen Inanspruchnahmen von Grund und Boden sind damit in mehrfacher Hinsicht auf ihre Bemessung zu überprüfen, also auf das „Ob“ (die grundsätzliche Rechtfertigung), auf das „Wie“ (die Ausgestaltung und ihr Verhältnis zu gegenläufigen und begrenzenden Belangen) und auf das „Wann“ (den Zeitraum für die Gegenüberstellung von Bedarf und gegenläufigen Belangen).

Aus der Begrenzung einer neuen Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß und der Notwendigkeit, die Umwandlung landwirtschaftlicher Böden zu begründen, folgt, dass jeglicher geltend gemachter Flächenbedarf sachgerecht zu ermitteln und sorgsam im Einzelnen schlüssig zu begründen ist. Mit jeglicher Bebauung, ja sogar mit jedweder Planung werden beträchtliche

kommunale Finanzmittel gebunden. Die erstmalige Erschließung städtebaulicher Randlagen zieht typischerweise hohe Erschließungs- und Folgekosten nach sich. Die Wiedernutzung bereits erschlossener Grundstücke und die Schließung von Baulücken verbessert hingegen die Auslastung und damit die Wirtschaftlichkeit vorhandener technischer Infrastruktur.

Neben den Vorgaben der Raumordnung kommt es damit wesentlich auf die Prognosen zur Entwicklung der Bevölkerung, ihrer Altersstruktur und der Arbeitsplätze an. Auch die schon erfolgten Inanspruchnahmen der letzten Jahrzehnte (s.o.) sind zu berücksichtigen, weil die Ressource „Grund und Boden“ endlich ist und die Abwägungsdirektive zum „sparsamen“ Umgang nur bei einer gleichmäßigen Verteilung entsprechend der raumordnerischen Funktion zum Tragen kommen kann. Zudem ist zu ermitteln, ob ein angenommener Bedarf womöglich bereits befriedigt ist.

Dem so ermittelten Bedarf ist das in der Gemeinde schon bestehende Angebot an Bauflächen gegenüberzustellen. Daraus leitet sich ab, ob die schon vorhandenen Potentiale ausreichen oder zusätzliche Flächenbedarfe bestehen.

Diese so umrissenen Anforderungen an die Ermittlung der planerischen Grundlagen hat die Stadt Borgholzhausen verfehlt.

### **Prognostische Grundlagen der Planung**

Aufgrund der Abwägungsdirektive des „sparsamen“ Umgangs mit Grund und Boden muss sich die Prognose der Gemeinde zur Entwicklung der Bevölkerung, ihrer Altersstruktur und den daraus folgenden Annahmen – hier zum gewerblichen Sektor - auf hinreichend abgesicherte Daten stützen. Dies ist erst recht dann notwendig, wenn – wie hier – eine „Angebotsplanung“ einem vermuteten Bedarf erst in einem längeren Entwicklungszeitraum von mehreren Jahrzehnten entsprechen soll. Insoweit hat die Gemeinde insbesondere darzulegen, wie die Planung in dem bereits jetzt aufgespannten rechtlichen und tatsächlichen Rahmen des Vorrangs der Innenentwicklung, der Änderung der Altersstruktur und der Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel eingepasst ist. Bei der Prognose eines gewerblichen Flächenbedarfs sind gesicherte Annahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung von Region und Gemeinde, zum Flächenbedarf der im Plangebiet zugelassenen Wirtschaftszweige, zur Entwicklung der Erwerbsbevölkerung und zur Nachfrage erforderlich. Hierbei hat die Gemeinde den Aspekt aufzuklären und zu berücksichtigen, dass eine Überplanung von neu in Anspruch zu nehmenden Flächen beträchtliche Mittel binden wird, die für anderweitige Entwicklungen nicht mehr zur Verfügung stehen, und darüber hinaus erhebliche Folgekosten nach sich ziehen können.

#### **a) Wechselnde, aber nicht belegte Angaben zum Flächenbedarf für lokales Kleingewerbe**

Die Angaben der Stadt Borgholzhausen zur Ermittlung des Flächenbedarfs von gewerblichen (Klein-)Betrieben haben sich im Verlauf weniger Jahre stark verändert, ohne dass dafür ein realer Hintergrund ersichtlich wäre.

Im Juni 2016 hat die Stadt ein „Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept“ veröffentlicht. Dort heißt es unter der Ziffer 3.1 „Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe“(S. 35):

*„Die Stadt Borgholzhausen hat 2015 die Firmen im Stadtgebiet angeschrieben und um Rückmeldung bezüglich der weiteren Entwicklung und des derzeit absehbaren Flächenbedarfs gebeten. Von den 37 angeschriebenen Firmen haben 20 (kleinere und mittlere) Firmen geantwortet (Rücklaufquote 54 %) und einen konkreten Flächenbedarf von zusammen 0,68 ha angegeben, der nicht auf betriebseigenen Flächen gedeckt werden kann (Stand April 2015) Hinzu kommt eine aktuelle Anfrage eines ortsansässigen Unternehmens von etwa 2 ha. Darüber hinaus haben Anfang 2016 zwei Betriebe im Bereich Hof Schütte zusätzliche Erweiterungswünsche mitgeteilt. Hier erfolgen derzeit Abstimmungen mit der Verwaltung.*

*Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass ein Anteil des künftigen Flächenbedarfs auch für die Weiterentwicklung kleinerer und mittlerer Betriebe in Borgholzhausen vorzuhalten ist. **Die Nachfrage kann in den kleinteiliger strukturierten Gewerbegebieten gedeckt werden.**“ (Hervorhebung von hier)*

Dies bedeutet nichts anderes, als dass für ortsansässige kleine und mittlere Betriebe im Grundsatz ausreichend Flächen, die auch für die Bedürfnisse einer solchen Unternehmensgröße als geeignet anzusehen sind, vorhanden sind. Das wird bestätigt durch die „Steckbriefe“ zu den einzelnen gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet (S. 32 ff.), die nach damaliger Einschätzung sämtlich auch für kleinere bzw. kleinere und mittlere Betriebe geeignet seien.

Laut „Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2017“ des Kreises Gütersloh hatte die Stadt Borgholzhausen zum 01.01.2017 unter den kreisangehörigen Gemeinden prozentual die bei Weitem höchste Flächenreserve (24,2 %). Auch absolut lag sie z.B. deutlich über derjenigen der erheblich bevölkerungsreicheren Gemeinde Steinhagen. Die tatsächlich genutzten Gewerbe- und Industrieflächen hatten demnach im Zeitraum von 2001 bis 2017 in Borgholzhausen von 55,1 auf 80,0 ha zugenommen – bei praktisch konstanter Bevölkerungszahl.

Weiterhin heißt es in dem erwähnten Konzept der Stadt Borgholzhausen (S. 45):

*„Die **erschlossenen**, aber bisher nicht verfügbaren private Flächen im Bereich Am Bahnhof (Steckbrief I.2a) und im IBV, 2. BA (Steckbrief I.3b) in einer Größenordnung von rund 17 ha müssen unbedingt mobilisiert werden, um den frühzeitigen Druck auf zusätzliche Entwicklungsflächen zu nehmen.“ (Hervorhebung von hier)*

Das mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans überplante Gebiet wurde damals als „Gewerbegebiet In der Lake“ bezeichnet. Danach gab es betriebsgebundene Reserven der Schüco International in einem Umfang von ca. 10,22 ha. Davon seien 1,5 ha als frei verfügbare GEN mobilisiert und mit dem Bebauungsplan Nr. 30 neu ausgewiesen worden. Weiter heißt es (S. 19):

*„Die Erweiterungsflächen der Fa. Schüco werden in einer Größenordnung von rund 8,5 ha weiterhin betriebsbezogen für die Entwicklung der Werke 1 und 3 in Richtung Süden vorgehalten. Nach Standortentwicklung der Fa. Schüco können je nach Trasse der Erschließungsstraße ggf. kleinflächig Teilbereiche durch kleinere, ortsbezogene Firmen genutzt werden.“*

Gut zwei Jahre nach diesen Aussagen legte die Stadt Borgholzhausen im November 2018 die Begründung zu dem nun so benannten Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ vor. Laut der erstellten Flächenbilanz sollten demnach Gewerbeflächen mit einem Gesamtumfang von 8,92 ha erschlossen werden, davon 0,90 ha Ortsrandeingrünung/Pflanzbindung. Von den Gewerbeflächen sollte ein Anteil für ein GE1 mit einem Umfang von 3,68 ha einer Erweiterung der Fa. Schüco dienen, weitere Teilflächen von insgesamt 4,34 ha waren für kleinere und mittlere Gewerbebetriebe vorgesehen (S. 36).

In der Begründung heißt es (S. 15), es gebe weiterhin Nachfrage nach ortsnahen Grundstücken für kleinteiliges Gewerbe. Für diese Nutzung seien derzeit keine Flächen in Borgholzhausen vorhanden – die hierfür geeigneten Gewerbeflächen seien vermarktet. Planungsrechtlich ausgewiesene Reserveflächen in Borgholzhausen-Bahnhof seien derzeit und auch auf absehbare Zeit nicht verfügbar.

Im September 2019 teilte die Fa. Schüco der Öffentlichkeit mit, sie habe ihre bisherigen Absichten zu einer Erweiterung am Standort Borgholzhausen endgültig aufgegeben. Dies führte dann aber nicht etwa dazu, dass die bisherigen Pläne der Stadt für die Planung des Gebiets „In der Lake“ bzw. „Am Stadtgraben“ entsprechend überarbeitet worden wären. Vielmehr wurden die Flächen, die zuvor mit dem Erweiterungsbedarf der Fa. Schüco begründet worden waren, nunmehr dem „kleinteiligen Gewerbe“ zugeordnet.

Innerhalb weniger Jahre gelangte die Stadt also von der Einschätzung, der flächenmäßig sehr überschaubare Bedarf kleinerer und mittlerer Betriebe könne in den vorhandenen, kleinteiliger strukturierten Gebieten gedeckt werden, zu der Auffassung, es bedürfe am Rande der Kernstadt einer Ausweisung von rund 8 ha neuer Gewerbefläche exklusiv für kleine und mittlere Betriebe. Hinzu kommt die Flächeninanspruchnahme für die erforderlichen Erschließungsstraße(n) und für Pflanzgebote.

Eine nachvollziehbare Herleitung eines derart exponentiell wachsenden Flächenbedarfs für kleinere und mittlere Betriebe ist nicht ersichtlich. Gerade kleinere gewerbliche Betriebe wie etwa regelmäßig solche des Handwerks sind in der Regel nicht auf besondere Gewerbeflächen angewiesen. Sie sind fast durchweg auch in Kern-, Dorf-, Misch- und auch in allgemeinen Wohngebieten baurechtlich zulässig; demzufolge auch im unbeplanten Innenbereich.

### **b) Prognose der Bevölkerungsentwicklung (demographische Entwicklung)**

Nach der vom Landesbetrieb IT NRW dargestellten Bevölkerungsstatistik hatte Borgholzhausen zum 31.12.2020 noch 8.964 Einwohner, zum 30.06.2020 waren es 8.970 Einwohner.

Laut aktuellem „Kommunalprofil Borgholzhausen, Stadt“ des Landesbetriebs IT NRW auf der Grundlage der Landesdatenbank (Stand: 29.10.2020) gab es im Zeitraum von 2013 bis 2019 einen Sterbeüberschuss. Dieser wurde im selben Zeitraum noch durch einen Wanderungsgewinn überdeckt (S. 5).

Die Zahl der Personen in den älteren Jahrgangsgruppen (ab 50 Jahre) hat in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen, wie das Diagramm S. 7 mit den Vergleichszahlen 1983 / 2001 / 2019 ausweist.

**Die Gemeindemodellrechnung von IT.NRW nimmt bis zum Jahr 2040 eine geringfügige Abnahme der Bevölkerung an (um ca. 3 %).**

Die Zahl der Personen in der Altersgruppe von 70 Jahren und älter wird nach der Gemeindemodellierung bis zum Jahr 2040 voraussichtlich auf ungefähr 2.200 Personen ansteigen. Dies wäre beinahe eine Verdoppelung gegenüber dem Bezugsjahr (01.01.2018). Demgegenüber wird nach der Gemeindemodellierung die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter (18 bis 65 Jahre) prognostisch von derzeit 5625 auf noch 4665 abnehmen (- 18 %). Stark fallend ist demnach insbesondere die Anzahl der Personen im Alter von 20 – 30 Jahren.

Der Kreis Gütersloh hat im Demografiebericht 2021 eine eigene Bevölkerungsprognose mit zwei Varianten angestellt. Demnach wird die Bevölkerungszahl der Stadt Borgholzhausen prognostisch bis zum Jahr 2040 um 3 % zunehmen („untere Variante“). Nach der „oberen Variante“ sei sogar ein Wachstum auf künftig 9760 Personen bis zum Jahr 2040 anzunehmen. Die „obere Variante“ soll aber laut den Autoren des Demografieberichts nur dann realistisch sein, wenn das Volumen der Zuwanderungen wieder so hoch ausfällt wie vor Beginn der Corona-Pandemie. Die Verfasser merken außerdem an, dass in die Vorausberechnungen von IT.NRW „keine Informationen über gemeindespezifische Merkmale, Entwicklungen, Planungen usw.“ einfließen.

Aber auch nach diesen Varianten im Demografiebericht resultiert die Zunahme aus der Zahl der Personen im Rentenalter, während die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter zurückgeht.

### **c) Folgerungen aus der Verschiebung der Altersstrukturen**

Es ist nicht schlüssig, wie die Stadt Borgholzhausen bei der Bedarfsentwicklung speziell für das Kleingewerbe dazu kommt, einen für die kommenden Jahrzehnte kontinuierlich hohen Flächenbedarf für Kleingewerbe anzunehmen, der zudem ohne die Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen nicht befriedigt werden kann. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass technologisch z.B. bei Handwerksbetrieben und sonstigen Kleinbetrieben ein relevanter Flächenzuwachs je Beschäftigten realistisch anzunehmen wäre.

**Es spricht vielmehr alles dafür, dass gleichzeitig mit der sinkenden Zahl der erwerbsfähigen Personen bis 2040 auch die Anzahl der Beschäftigten/ Betriebsinhaber im Kleingewerbe abnehmen wird.** Es ist im Gegenteil zu erwarten, dass der Anteil der erwerbsfähigen Personen im Dienstleistungssektor (z.B. Pflege) parallel zur rasant steigenden Zahl der „Alten“ zunehmen muss, um deren Versorgung zu sichern. Es ist eine erhebliche Konkurrenz um weniger werdende Arbeitskräfte zu erwarten. Die Annahme der Stadt, dass kleingewerbliche Unternehmen expandieren und diese zusätzlich auch noch gerade auf gewerbliche Bauflächen angewiesen sind, ist vor diesem Hintergrund nicht untersetzt.

## d) Erhebung bestehender Flächen- und Nutzungspotentiale

### aa) Innerörtliche Brachflächen

Das sog. „Poppenburg“-Gelände ist seit vielen Jahren mit der früheren überwiegend gewerblichen Nutzung brachgefallen. Es verfügt über eine Fläche von ca. 2 ha, die sich im Ortskern befindet und teilweise mit Hallen überbaut ist. Das Gelände ist straßenseitig voll erschlossen. Ein Mischwasserkanal liegt am Haller Weg an. Weiterhin gibt es einen Stauraumkanal direkt vor der Firma Bartling und ein Regenrückhaltebecken. Im Haller Weg verlaufen bereits Glasfaserleitungen und eine 10-kV-Leitung. Ende 2017 hat Herr Bürgermeister Speckmann bekundet, es könne eine sinnvolle Option sein, das Gelände seitens der Stadt zu erwerben, um damit eine gezielte Bauleitplanung mit möglichst kurzfristiger Umsetzung der Baumaßnahmen zu ermöglichen (Niederschrift über die 26. Sitzung des Ausschusses für Planungs- und Bauangelegenheiten des Rates der Stadt Borgholzhausen vom 13.12.2017).

Für das „Poppenburg“-Gelände ist vor längerer Zeit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 gefasst worden. Darüber hinaus sind weitere Aktivitäten der Stadt Borgholzhausen zur Aktivierung dieses innerstädtischen Areals unterblieben.

Die Stadt hat wiederholt geäußert, dieses gewerbliche Gelände solle für ein Mitarbeiter-Parkhaus der Fa. Bartling reserviert werden. Für ein solches Parkhaus mit ca. max. 200 Stellplätzen würde allerdings ein Flächenansatz von rund 2000 m<sup>2</sup> genügen (vgl. Studie „Quartiersgaragen in Berlin“, [www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de)).

Laut ihrer Homepage hat die Fa. Bartling aktuell ungefähr 250 Beschäftigte. Anfang 2019 sollen es noch 370 Mitarbeiter gewesen sein, die in drei Schichten arbeiten („Haller Kreisblatt“, Ausgabe vom 25.04.2019, „Bartling und Schüco wollen die neue Straße“). Einem zu errichtenden Parkdeck stehen entfallende betriebliche Flächen für Mitarbeiterparkplätze gegenüber, so dass ein Bau eines Parkdecks auf dem vorhandenen Gelände angezeigt wäre. Der Kreis Gütersloh empfiehlt im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2017 (S. 66): „Sofern auf Parkplätze nicht verzichtet werden kann, sollten schon in der Bauleitplanung Parkdecks ab einer bestimmten Mitarbeiterzahl vorgegeben werden.“

### bb) In der Bauleitplanung ausgewiesene gewerbliche Bauflächen

Laut dem „Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2017“ des Kreises Gütersloh verfügte die Stadt Borgholzhausen in folgenden Gebieten über „freie“ Reserven, die also nicht bereits für etwaige betriebliche Erweiterungen vorgesehen sind:

|                               |          |
|-------------------------------|----------|
| „Am Bahnhof“                  | 10,56 ha |
| „IKG Borgholzhausen/Versmold“ | 7,77 ha  |
| „Hof Schütte“                 | 1,95 ha  |

Insgesamt handelte es sich um 20,28 ha. Dem standen damals 80,04 ha tatsächlich genutzter Gewerbe- und Industrieflächen gegenüber. Wie bereits erwähnt, waren diese „freien“ Reserven nach der eigenen Darstellung der Stadt bereits **erschlossen** (s.o.), also damit auch mit den wesentlichen Medien versehen.

#### cc) Sonstige Baulücken und Brachflächen

Die Ausweisung der gewerblichen Bauflächen zielt auf dort anzusiedelnde kleine und mittlere gewerbliche Betriebe ab. Diese sind allerdings im Regelfall auch anderweitig zulässig.

Es ist die ausdrückliche Zielsetzung des BauGB, vorrangig die vorhandenen Potentiale – Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz – in den Siedlungsgebieten zu aktivieren. Es sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewandt werden.

Um eine solche gesetzliche Zielsetzung umzusetzen, bedarf es eines kommunalen Flächenmanagements. Instrumente sind dafür das Baulandkataster im Sinne des § 200 Abs. 3 BauGB sowie Baulücken- und Brachflächenkataster als informelle Instrumente (s.a. Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2016, Kapitel 4 „Flächenverbrauch und demografischer Wandel“, S. 274 ff.). Die Stadt Borgholzhausen hat bislang offenbar diese Instrumente nicht aufgegriffen. Sollte dies auf ihrer eher geringen Größe beruhen, so läge eine interkommunale Zusammenarbeit auf der Hand. Der Demografiebericht des Kreises weist aus, dass der „Wanderungsaustausch“ von Einwohnern hauptsächlich mit den benachbarten Städten und Gemeinden stattfindet. Entsprechendes wird auch für zwischenörtliche Betriebsverlagerungen gelten.

#### dd) Erschließungs- und Folgekosten, Kosten-Nutzen-Analyse

Zu den Auswirkungen einer Bauleitplanung gehören auch die Erschließungskosten. Dazu gehören zumindest die Kosten der Erschließungsanlagen im Sinne der §§ 128 ff. BauGB, die Kosten der Wasserversorgung und die Kosten der Abwasser- und Abfallentsorgung. Aufgrund der besonderen Topographie wären außerdem die Kosten der Überflutungsvorsorge überschlägig zu benennen.

Die Stadt Borgholzhausen hat es bislang versäumt, diese Kosten anzugeben und ihre Aufschlüsselung differenziert darzulegen.

Es gehört dabei zur Wahrheit, dass die ehemals für die Planung angenommenen voraussichtlichen Ausgaben aufgrund der extrem gestiegenen Baupreise nicht mehr realistisch sein werden. So hat sich beispielsweise der Eigenanteil der Stadt an der Durchführung der bezuschussten Herstellung eines Retentionsbodenfilters für das Regenrückhaltebecken „Sundernstraße“ schon vor Beginn der Ausführung der Maßnahme mehr als verdoppelt (siehe Sitzungsunterlage des Betriebsausschusses von Juni 2021).

Ein sinnvoller Vergleich zwischen verschiedenen Varianten möglicher Flächenentwicklungen ist nur unter Einbeziehung von kostenrelevanten Faktoren möglich. Die Vorgabe des Vorrangs der Innenentwicklung verlangt, dass auch monetäre Faktoren ermittelt und in die Abwägung einbezogen werden. Bei einer sachgerechten Ermittlung hätte sich z.B. ergeben, dass für die brach gefallene „Poppenburg“-Fläche mit einem Umfang von mehr als 2 Hektar keine weiteren erheblichen Aufwendungen für eine Erschließung erforderlich wären. Demgegenüber entstehen bei der Entwicklung von neuem Bauland regelmäßig höhere Folgekosten. Die Stadt Borgholzhausen könnte ihr Entwicklungsziel, lokalen Gewerbetreibenden des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes eine Expansion zu ermöglichen, aller Voraussicht nach deutlich kosteneffizienter erreichen.



#### ee) Gegenüberstellung und Bewertung

Im Kreis Gütersloh setzt sich die Tendenz der vergangenen Jahrzehnte fort, dass die Kommunen fortgesetzt Baugebiete ausweisen, um die Neuansiedlung von Einwohnern und Gewerbe zu fördern, in der Erwartung, so ihre Steuereinnahmen zu erhöhen. Auf diese Weise wird auch bei stagnierender Bevölkerung enorm Fläche verbraucht. In der Tendenz gibt es eine interkommunale Flächenkonkurrenz bei einer deutlich alternden und tendenziell abnehmenden Bevölkerung.

Die Stadt Borgholzhausen hat in den letzten Jahren sehr umfangreich zusätzlich Flächen in Anspruch genommen, ungeachtet des im Hinblick auf Kulturlandschaft und Ökologie (u.a. FFH-Gebiete, Ravensberger Kulturlandschaft) sensiblen Landschaftsraums.

Aus der Bevölkerungsstatistik ist zu ersehen, dass andererseits der demografische Wandel in Borgholzhausen und im Kreis Gütersloh weiter voranschreitet.

Aufgrund der Verschiebungen in der Altersstruktur, des damit verbundenen Mangels an nachwachsenden Arbeitskräften und der sich ändernden Nachfrage erscheint eine noch umfangreichere Bevorratung von erschlossenen Flächen, hauptsächlich für das produzierende Gewerbe, nicht sachgerecht. Die zunehmende Zahl an Personen im Alter von 70 Jahren und mehr wird es erfordern, dass künftig mehr z.B. Personen in der Alten- und Krankenpflege tätig sind.

Eine Bevorratung von Flächen führt zwangsläufig zunächst zu erheblichen Bau- und Folgekosten für die umfangreiche Infrastruktur. Die Innenentwicklung, die auch vom Gesetzgeber des BauGB den Vorrang zugebilligt hat, erscheint auch unter dem Aspekt der Kosteneffizienz besser geeignet.

Die Zahl der kleineren gewerblichen Betriebe in Borgholzhausen ist überschaubar. Im Rahmen der Ermittlung eines etwaigen Flächenbedarfs haben sich im Jahr 2015 nur 20 von 37 Betrieben zurückgemeldet. Der damals angegebene Bedarf war mit ca. 0,7 ha begrenzt. Es ist zu bedenken, dass entsprechende kleine Gewerbebetriebe in der Regel nicht auf Flächen in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet angewiesen sind. Der stationäre Handel in den Ortskernen nimmt in der Konkurrenz zum Online-Handel vielfach ab. Insofern kann es vielfach günstig sein, den Ortskern mit einer verträglichen Nutzung zu stärken.

### **B Grundlegende Fehler bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB**

Zu den von der Stadt für die Änderung des Flächennutzungs- und die Aufstellung des Bebauungsplans vorzulegenden Unterlagen gehört wesentlich der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Dessen grundlegender Inhalt ergibt sich aus der Anlage 1 des BauGB. Nach Nr. 2 Buchst. b) ist „eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung“ anzustellen. Dazu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben.

### **1. Klima (BauGB Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c, dort Nr. 2 lit. b) Hs. 1 gg) i.V.m. Hs. 2 und 3)**

Unter anderem sind demnach gemäß Buchstabe gg) die Folgerungen bei Durchführung der Planung infolge der „Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels“ zu beschreiben und zu bewerten.

Die Ausführungen im Umweltbericht werden diesem ganzheitlichen Ansatz des Gesetzes nicht gerecht.

Der Umweltbericht stellt „Klima und Luft“ als gemeinsam erörterte Umweltbelange dar. Diese seien durch die „Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung“ bestimmt (S. 58). Als mögliche erhebliche Auswirkungen bei Durchführung der Planung heißt es im Umweltbericht, die gewerblichen Bebauungen und die verkehrliche Erschließung könnten zu einer „Reduzierung von Kaltluftentstehungsflächen und damit zu einer gewissen Veränderung des Kleinklimas“ führen. Ein Kaltluftabfluss bzw. ein Luftaustausch entlang der Talauflage des Pustmühlenbachs im Südwesten sei jedoch weiterhin möglich. Auch im östlichen Umfeld des Plangebiets verblieben Freiräume zur Kaltluftentstehung. Gleichzeitig ließen sich z.B. mittels Dachbegrünungen sowie der Bepflanzung unversiegelter Teilflächen stadtklimatische Defizite geringfügig mindern bzw. diese wirkten sich bezüglich einer „Überwärmung innerhalb des Plangebiets“ konfliktmindernd aus. Dementsprechend sei die Begrünung von Flachdächern ausdrücklich gewünscht und bezogen auf die Teilflächen GE<sub>2</sub> und GE<sub>N2</sub> verbindlich über den Bauleitplan festgesetzt. Weiter heißt es, die allgemein geltenden gesetzlichen „baulichen Grundsätze“ des EEWärmeG bzw. der EnEV (nunmehr Gebäudeenergiegesetz, GEG) seien bei den Gebäuden „ebenso umsetzbar“ wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie. „Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dachflächen sind ausdrücklich zulässig“. Die Planung diene im Wesentlichen der Standortsicherung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung der bereits nördlich bestehenden Gewerbeflächen. Bestehende Infrastrukturen und Anschlüsse an das Verkehrsnetz, Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc. könnten sinnvoll mitgenutzt werden.

In einem ergänzenden „Nachtrag“ (S. 91 ff.) heißt es, eine gutachterliche Stellungnahme zum Thema Klimaökologie sei zu dem Ergebnis gekommen, dass „durch die geplanten Gewerbe- und Wohnraumentwicklungen von keiner klimaökologisch relevanten Einschränkung der Belieferung von Siedlungsräumen Borgholzhausens mit Kaltluft“ auszugehen sei. Besondere Probleme innerhalb des Plangebiets Nr. 12.2 würden in Bezug auf kleinklimatische Zusammenhänge nicht gesehen. Im Ergebnis würden die bereits in Kap 2.3.6.3 des Umweltberichts getroffenen Aussagen des Umweltberichts gelten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kleinklimas könne auch nach Umsetzung der Planungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 und der 20. Flächennutzungsplanänderung ausgeschlossen werden.

Diese Darlegungen entsprechen in keiner Weise den gesetzlichen Vorgaben.

#### **a) Emissionen Treibhausgase (fehlt)**

Es entspricht gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis, dass die bereits seit Jahren deutlich hervortretenden Folgen des Klimawandels nur dann zu

begrenzen ist, wenn der weltweite Temperaturanstieg bei maximal 1,5° C verbleibt. Dies ist die Zielsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Abkommen unterzeichnet und sich völkerrechtlich zu seiner Einhaltung verpflichtet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656 u.a. -, bverfg.de, Rn. 120, 208 ff.). Dies ist bei der Auslegung des BauGB und damit auch bei dessen Vorgaben für den Ortsgesetzgeber zu beachten.

Jeder Bundesbürger verursacht derzeit einen Ausstoß von mindestens 8 Tonnen Treibhausgasen pro Person und Jahr. Dieser Wert muss sehr kurzfristig erheblich gesenkt werden, auf unter eine Tonne, wenn die eingegangenen Verpflichtungen erreicht werden sollen. Insoweit kommt dem Energieverbrauch im Zusammenhang mit Wohnen und Arbeiten große Bedeutung zu.

Bauen ist stets nicht nur mit einem „Verbrauch“ von Grund und Boden verbunden, sondern eben auch mit dem Verbrauch von Energie bei Errichtung von Gebäuden und Infrastruktur sowie bei der Erzeugung und Bereitstellung von Baumaterialien verbunden. **In dieser Hinsicht enthält der Umweltbericht keine Angaben, entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe.**

Es fehlt auch an einer Beschreibung und Bewertung, in welcher Hinsicht und in welcher Bandbreite Treibhausgasemissionen während des Betriebs der durch den Plan zugelassenen Vorhaben zu erwarten sind. Der Bebauungsplan enthält diesbezüglich keine Vorgaben. Damit wäre davon auszugehen gewesen, dass die aktuell geltenden gesetzlichen Mindestvorgaben bezüglich der Energieeffizienz anzusetzen sind – aber nicht mehr. Es ist auch davon auszugehen, dass für Energiegewinnung und Beheizung weiterhin fossile Energieträger zum Einsatz kommen. Es gibt ausdrücklich keine Vorgaben zur aktiven Nutzung lokaler regenerativer Energiequellen.

Der Bebauungsplan lässt weder durch Festsetzungen noch durch die Begründung in Gestalt des Umweltberichts und auch nicht im Rahmen der Aussagen zur Abwägung erkennen, wie planerisch der Bedarf an Energie und Ressourcen ermittelt und im Hinblick darauf möglichst gering gehalten (minimiert) werden soll. Es gibt auch lediglich allgemeine Bekundungen dazu, dass der verbleibende Bedarf – der nicht ermittelt wurde - womöglich regenerativ gedeckt werden könnte. Und es gibt –entgegen Nr. 2 Buchstabe c) der Anlage 1 BauGB - keine Aussagen im Umweltbericht oder gar durch vorgesehene Festsetzungen des späteren Bebauungsplans, dass im Hinblick auf die völkerrechtlich verbindliche Vorgabe der Klimaneutralität eine (Über-)Kompensation durch eine lokale Energieerzeugung erfolgen soll.

Es fehlt an jeglicher Quantifizierung der zu erwartenden Auswirkungen in Bezug auf die zu erwartenden Treibhausgasemissionen, die im Übrigen auch den Verkehr in den Blick zu nehmen hätten.

Gerade mit Blick auf die im Umweltbericht angegebene Anschlussfähigkeit an vorhandenen Infrastrukturen wären beispielsweise Untersuchungen wie ein Energie- und Energieversorgungskonzept angezeigt, um so Varianten für die bauliche Nutzung, den angestrebten Energiestandard, eine Versorgung über Nahwärme und zu einer abschnittswisen Realisierung zu prüfen. Auch sämtliche Aspekte der Klima-Resilienz bezogen auf das Plangebiet wie auch für die angrenzenden Bereiche sind im vorliegenden Umweltbericht gänzlich ausgespart.

Zusammengefasst:

- Die Stadt Borgholzhausen ist in keiner Weise auf den Aspekt des globalen Klimas eingegangen.

- Die Stadt Borgholzhausen hat jegliche Ermittlungen zu den zu erwartenden Treibhausgasemissionen in Gestalt einer Prognose aufgrund der verfügbaren Erfahrungssätze unterlassen.
- Die Stadt hat keine Aussage dazu getroffen, mit welchen Maßnahmen der Ausstoß von Treibhausgasen aus den geplanten Vorhaben vermieden oder vermindert werden soll. Sie hat nicht geprüft – gerade in Bezug auf die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans - , inwieweit z.B. ggf. Flächen für Standorte von Anlagen ausgewiesen werden sollen, durch die der Gesamtausstoß von Treibhausgasemissionen in der Gemeinde verringert werden soll.
- Die Stadt hat keinerlei Alternativenprüfung angestellt, mittels welcher alternativen Maßnahmen eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei der bestehenden Planung ermöglicht werden soll.
- In den Anlagen 1 und 2 zu § 4 Klimaschutzgesetz-Bund sowie im Klimaschutzplan 2050 sind sektorenspezifische Vorgaben für die Reduktionsziele an Treibhausgasemissionen für 2030 vorgegeben. Der Klimaschutzplan erläutert insbesondere für die Gebäudewirtschaft, den Energiesektor und den Verkehr im Einzelnen, welche Maßnahmen hierzu eingesetzt werden sollen. Dabei handelt es sich um eine Festlegung von Zielen im Sinne der Nr. 1 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB, die Grundlage für die Umweltprüfung des Bauleitplans zu sein hat. Die Ziele des Klimaschutzplans sind im Übrigen nach § 13 KSG – Bund zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat es unterlassen, die Ziele zu benennen und Aussagen zur Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes zu treffen. Die Ziele sind durch das erst am 30. 08. 2021 im Bundesgesetzblatt verkündete Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes deutlich verschärft worden. Deutschland soll demnach bereits bis 2045 klimaneutral werden: das Zwischenziel zur Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 wird für 2030 von 55% auf 65% erhöht.
- Die Stadt hat im Umweltbericht auch keinerlei Aussagen dazu getroffen, wie städtebaulich – ggf. in Auseinandersetzung und Abwägung zu anderen Belangen – die Voraussetzungen geschaffen werden können, damit die Vorgaben des Energiefachrechts auf der örtlichen Ebene optimal Wirkung entfalten können. Dies wäre bspw. in Bezug auf die Nutzung bestehender lokaler industriell-gewerblicher Wärmeversorgungen angezeigt gewesen. Aber auch hinsichtlich der Anordnung der Gebäudekörper fehlt es an einem Ansatz zur Optimierung der Planung.
- Die mit der Planung zugelassene Struktur der Bebauung mit einer Vielzahl kleinzelliger Einzelgebäude ist vielmehr unter energetischen Gesichtspunkten besonders ungünstig.

**b) Beeinträchtigung der CO<sub>2</sub>-Speicherung des Bodens,  
Mobilisierung von Treibhausgasen (fehlt, nur im RegPlanE,  
dort sogar herausgehoben)**

Es entspricht anerkannter Erkenntnis, dass der Boden mehr organischen Kohlenstoff enthält bzw. speichert als Atmosphäre und Vegetation zusammen (vgl. Europäische Kommission, Befestigte Flächen – verborgene Kosten. Alternativen zu Flächenverbrauch und Bodenversiegelung, 2013, S. 15). Ein Teil der vom Menschen verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen wird vom Boden

absorbiert. Der Boden hat damit grundsätzlich die Eignung, als „Kohlenstoffsene“ zu fungieren.

Die Eignung der einzelnen Bodentypen für den Rückhalt von Kohlenstoff ist unterschiedlich ausgeprägt. Neben Moorböden sind auch hydromorphe Mineralböden, also durch Grundwasser geprägte Böden wie u.a. Gleye als Kohlenstoffsene von besonderer Relevanz (vgl. Umweltbundesamt, Anpassung: Handlungsfeld Boden, unter: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de), Themen / Klima | Energie / Klimafolgen und Anpassung / Anpassung an den Klimawandel / Anpassung auf Länderebene / Handlungsfeld Boden).

Im Entwurf des Regionalplans für den Raum Ostwestfalen-Lippe aus dem Jahr 2020 haben die untersuchenden Büros Kortemeier Brokmann und bosch & partner für das Gebiet GT\_Borh\_ASB\_004 unter dem Schutzgut Boden (lfd. Nr. 2.10) ausgeführt:

*„40 % des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen / klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung.“*

Daraus folgend haben die Planverfasser des Entwurfs des Regionalplans diesbezüglich voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen bejaht.

**Demgegenüber werden irgendwelche klimarelevanten Auswirkungen bezüglich des Mediums Boden im Umweltbericht gänzlich außer Betracht gelassen.**

Dies stellt einen unvermeidbaren Wertungswiderspruch dar. Die Verfasser des Umweltberichts für den Bebauungsplan bzw. den Flächennutzungsplan sind dabei sogar teildentisch mit den Auftragnehmern der Untersuchungen für den Regionalplan.

Die Verfasser des Umweltberichts lassen gleichermaßen folgende grundlegende Aspekte in Bezug auf die Kohlenstoffbilanz außer Acht:

*„Durch Abtragen des Mutterbodens werden Teile des organischen Kohlenstoffbestands als Treibhausgase freigesetzt und seit Jahrhunderten andauernde, natürliche Prozesse der Entstehung von Mutterboden zunichte gemacht. Darüber hinaus hat dies gravierende Auswirkungen auf den Kohlenstoffbestand der Vegetation auf offenen Böden. Grünflächen, vor allem in Stadtgebieten, spielen eine wichtige Rolle bei der Aufnahme von Kohlenstoff und der Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz. Anders als bei der Verdichtung des städtischen Raums geht bei der Zersiedelung von Städten schätzungsweise das Dreifache an gespeichertem Kohlenstoff verloren“ (vgl. Europäische Kommission, a.a.O., S. 17).*

Jeder Hektar Flächenneuinanspruchnahme führt zu einem Verlust an Speicherkapazität von *durchschnittlich* 60 Tonnen Kohlenstoff im Oberboden (LABO Statusbericht 2020, S. 31 unter Bezugnahme auf eine Untersuchung im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz 2011). Folgt man jedoch der Darstellung für den Entwurf des Regionalplans, ist vorliegend von einem wesentlich höheren Umfang beim Verlust der Speicherkapazität auszugehen.

### **c) Wasserdargebot und -verbrauch (unter dem Aspekt der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels)**

Die klimatischen Auswirkungen können erhebliche Auswirkungen auf das Wasserdargebot haben. In den Jahren von 2018 bis 2020 kam es im Bereich der städtischen Brunnen – die unterschiedliche Grundwasserleiter nutzen – offenbar zu einem massiven Abfall des Grundwasserspiegels. Dies war und ist einerseits zurückzuführen auf eine bedeutend geringere Grundwasserneubildung im meteorologischen Winterhalbjahr, bei gleichzeitig länger andauernden Vegetationszeiten im Sommer. Zugleich kam es bei zeitweise hohen Temperaturen zu einem deutlich erhöhten Wasserverbrauch.

Der Umweltbericht geht auf die klimatisch bedingten Veränderungen für den (Grund-) Wasserhaushalt in keiner Weise ein. Das ist erheblich fehlerhaft. Nach Nr. 1 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB sind die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, darzustellen, ebenso die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen.

In der Vergangenheit wurde bei der Bewirtschaftung des Grundwassers zur Abschätzung des „nutzbaren Grundwasserdargebots“ i.S. der DIN 4049 in der Regel mittlere langjährige Grundwasserneubildungsraten über 30 Jahre herangezogen. Unter den sich wandelnden Klimabedingungen mit mehrjährigen Trockenperioden führt dies aber – wie eben auch in Borgholzhausen – zu einer Übernutzung des Dargebots. Es ist daher zu erwarten, zumindest aber im Bereich des Möglichen, dass in Zukunft für die Bewirtschaftung des Grundwassers ein „Trockenwetterdargebot“ auf der Grundlage der Annahme eines zehnjährigen Trockenzeitraums gelten wird. Die Verwendung des Trockenwetterdargebots dient somit als „Klimaabschlag“ zur Abschätzung von klimawandelbedingten Änderungen des nutzbaren Grundwasserdargebots. Auf dieser Basis müssten die eigentliche Trinkwasserversorgung der Bevölkerung wie auch alle weiteren Nutzungen wie Industrie und Gewerbe oder Landwirtschaft gesichert werden. Damit würde einerseits der im Einzelfall bereits feststellbaren Übernutzung vorgebeugt, aber zugleich würden sonst unvermeidbare Nutzungskonflikte planerisch vorgebeugt.

Es fehlt im Umweltbericht auch an jeglicher Auseinandersetzung mit dem aufgrund der klimatischen Veränderungen merklich veränderten Abnahmeverhalten. Stunden und Tagesspitzen in der Abnahme treten deutlicher auf und unterziehen Trinkwassernetze ungeahnten Belastungsproben – so eben bereits auch in Borgholzhausen.

Der Umweltbericht lässt zudem den zu erwartenden zusätzlichen Wasserverbrauch durch die neu anzusiedelnden Gewerbebetriebe und die perspektivisch geplanten zusätzlichen Wohneinheiten für rund 800 Einwohner gänzlich außer Betracht. Er äußert sich – entgegen der Anforderung aus Nr. 2 Buchstabe b) ff) der Anlage 1 BauGB – auch nicht zu einer Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete. Denn der (beträchtliche) zusätzliche Wasserbedarf des mit geändertem Flächennutzungsplan bzw. dem Bebauungsplan 12.2 überplanten Gebiets wäre nur ein Teil der zusätzlich zu versorgenden Flächen: hinzu kommen die noch nicht belegten Bereiche in den ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten, die zusätzlichen vorgesehenen Wohnbauflächen und die im Entwurf des Regionalplans ausgewiesenen, nochmals rund 50 Hektar an Gewerbeflächen. Hier fällt noch

besonders auf, dass die Stadt Borgholzhausen in ihrem Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 LWG NRW aus dem Jahr 2018 diesbezügliche künftige Veränderungen durch den Wasserbedarf aus Ansiedlungen in den zusätzlich ausgewiesenen Gewerbeflächen nicht eingegangen ist.

Der zusätzliche Bedarf an Wasser wäre vielmehr bereits gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe e) BauGB zu untersuchen und zu ermitteln gewesen.

Dies ist in der konkreten Situation Mangel behaftet. Die Stadt Borgholzhausen ist auf die Versorgung über das stadteigene Wasserwerk angewiesen. Dieses verfügt derzeit über zwei Brunnenstandorte. In den letzten Jahren hat die Stadt beim Betreiben des Wasserwerks die in den Erlaubnisbescheiden geltenden Höchstwerte praktisch vollständig ausgenutzt. Im Bereich des Brunnens Hamlingdorf fiel der Grundwasserstand – nach den zugänglichen Erkenntnisquellen – erheblich ab. Der Brunnen Jammerpatt hat sich im Verlauf der Zeit nach den Angaben der Stadt zugesetzt („Verockerung“); ob nicht zugleich auch dort der Grundwasserspiegel abgenommen hat, ist offen geblieben.

Ohne einen rechtlich verbindlichen regionalen Wasserverbund kann die Stadt Borgholzhausen planerisch nicht unterstellen, dass ein lokaler Mangel des Wasserdargebots stets und vollständig durch Wasserlieferungen der benachbarten Stadt Halle (Westfalen) bzw. der Gemeinde Steinhagen ausgeglichen werden kann. Dagegen spricht, dass das Wasserdargebot in Halle (Westfalen) durch die auch dort expandierende Gewerbeflächenentwicklung (u.a. Erweiterung des „Ravenna-Parks“) und vor allem durch die umfangreichen Wasserentnahmen der August Storck KG bereits ausgeschöpft bzw. gar übernutzt ist. Die Gemeinde Steinhagen beliefert einerseits bereits das Oberzentrum Bielefeld mit Trinkwasser, außerdem weist auch die Gemeinde Steinhagen umfangreich weitere Siedlungsflächen als Wohnbauland und für die gewerbliche Entwicklung aus. Bei alledem ist der Umstand zu berücksichtigen, dass es keinen regionalen Ringschluss der Wasserversorgung gibt: Borgholzhausen kann bei Ausfall der Verbindungsleitung von Halle (Westfalen) derzeit weder durch den für die Stadt Versmold verantwortlichen Wasserversorgungsverband noch durch die Stadt Werther versorgt werden.

Hinzu kommt, dass die Stadt als gesetzliche Trägerin der Aufgabe der Wasserversorgung planerisch die Versorgung eines Großteils derjenigen rund 800 Haushalte mit knapp 3000 Einwohnern zu sichern hat, die derzeit ihr Trinkwasser aus Hausbrunnen bzw. kleinen Wasserwerken erhalten. Denn aufgrund des Klimawandels wird es für die betroffenen privaten Grundstückseigentümer absehbar schwierig, mittels Hausbrunnen eine den Anforderungen der TrinkwV gerecht werdende Versorgung ihrer Grundstücke sicherzustellen. Einerseits ist über die Jahre der Grundwasserspiegel flächendeckend gesunken, andererseits kommt es im Vergleich zur öffentlichen Wasserversorgung bei den Hausbrunnen zu häufigen und zum Teil hohen Verstößen gegen die Beschaffenheitsanforderungen der Trinkwasserverordnung.

#### **d) Mikroklima, Luftzirkulation (nur bruchstückhaft, im nachträglich eingeholten Gutachten)**

Die Stadt Borgholzhausen hat in der Bestandsaufnahme für die Fassung des Umweltberichts, welcher der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zugrunde lag, lediglich pauschale Annahmen zu den kleinklimatischen Auswirkungen der

vorgesehenen Planung getätigt (s.o.). Sie hat in diesem Rahmen eine Bestandsaufnahme der kleinklimatischen Situation des Bereichs, für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan aufgestellt werden sollen, dahin stehen lassen. Die Gemeinde hätte zunächst zu untersuchen gehabt, welche Wirkungen auf das Kleinklima die bisher vorhandenen Freiflächen gehabt haben. Die Stadt hätte ferner darstellen müssen, welche Wirkungen sich durch die vorgesehene Bebauung und Nutzung auf die vorhandenen bebauten Strukturen ergeben. Im Umweltbericht ist u.a. darauf einzugehen, inwieweit die Entstehung von Kaltluft während der Nacht beeinträchtigt, ob insoweit Frischluftschneisen verschlossen werden, wie die Energieversorgung von Neubauten aussehen soll – gerade auch in Ansehung eines vorhandenen Bestands und ob eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien oder eine Nah- bzw. Fernwärmeversorgung mit Anschluss- und Benutzungszwang in Betracht zu ziehen ist.

Die Stadt hätte zu prüfen gehabt, welche Maßnahmen sie treffen soll, um kleinklimatischen Auswirkungen der Bauleitplanung zu begegnen. Dazu gehört es zu untersuchen, welche Wirkungen von (verbleibenden) Grünflächen, von der Stellung der Gebäude, der Verkehrsanbindung und Maßnahmen zur Energieversorgung der Gebäude ausgehen werden.

In diesem Rahmen wäre u.a. darzulegen und zu prüfen gewesen, welche Wirkungen von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstaben b) und c) BauGB für die Verringerung von Treibhausgasemissionen ausgehen werden. Es wäre auch zu prüfen und zu bewerten gewesen, ob Dämmungsmaßnahmen in Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB angeordnet werden sollen. Zu prüfen wären zudem Regelungen gewesen, die den Straßenverkehr minimieren oder die die Verwendung von klimaschädlichen Heizstoffen ausschließen bzw. begrenzen.

Im Umweltbericht ist nach Anlage 1 Nr. 2 BauGB eine Alternativenprüfung zwingend vorgegeben. Die Stadt hätte deswegen darzustellen und zu bewerten gehabt, welche verschiedenen Alternativen zur Verringerung der Belastung des Kleinklimas bestehen. Sie hätte im Umweltbericht zumindest darzustellen und zu begründen gehabt, weshalb sie eine andere als die für das Klima schonendste gewählt hat.

Mit der Nachreichung einer „Expertise Klimaökologie zum Vorhaben Borgholzhausen | Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung“ der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 29.01.2021 meint die Stadt, Einwände in Bezug auf das Kleinklima aus eingereichten Einwendungen von Betroffenen ausgeräumt zu haben.

Dies ist allerdings nicht gelungen.

Die Studie belegt zunächst, dass im Bereich des geplanten Gewerbegebiets ein „sehr hoher Kaltluftvolumenstrom mit Werten von mehr als 2700 m³/s zu erkennen“ sei. Dieser Umstand des „sehr hohen Kaltluftvolumenstroms“ war zuvor im Umweltbericht nicht herausgestellt worden.

Die Gutachter der „Expertise“ nehmen an, dass die Kaltluft, welche auf den derzeitigen Freiflächen entsteht, aufgrund der im betrachteten Bereich *vorherrschenden* Strömungsrichtung in Richtung Westen „eher vom Hauptsiedlungsraum Borgholzhausens wegtransportiert wird“ (S. 6). Selbst wenn dies der „vorherrschenden“ Strömungsrichtung entsprechen sollte, so bleibt in jedem Fall zu konstatieren, dass dieses Entstehungsgebiet für einen sehr hohen Kaltluftvolumenstrom künftig mit dieser Funktion ausfällt und stattdessen vielmehr eine „Wärmeinsel“ entstehen wird. Ausweislich der Modellierung kann dies insbesondere die erst in den letzten Jahren errichteten



Gebäude entlang des Hamlingdorfer Wegs betreffen, aber auch die sonstige Bebauung am Rande des bislang unbebauten Außenbereichs. Einen Nachteil für die Wohnnutzungen im Bereich des Gebiets „Enkefeld“ sehen die Gutachter als ausgeschlossen an. Sie mutmaßen, dass sei nicht zu erwarten, weil die Kaltluft aus dem Bereich des bislang unbebauten Gebiets sich bereits über den bereits gewerblich genutzten Flächen aufgeheizt habe. Der Kaltluftstrom werde „wahrscheinlich“ bis zum Erreichen des Wohnbaugebietes nicht die Qualität aufweisen, die noch im Geltungsbereich vorhanden war. Die dafür maßgeblichen Annahmen und Bewertungsmaßstäbe hinterlegen die Gutachter nicht. Es erscheint jedoch in Anbetracht des „sehr hohen Kaltluftvolumenstroms“ nicht plausibel, dass die entsprechende Luftzirkulation bis zum territorialen Bereich des Baugebiets Enkefeld bereits zusammengebrochen wäre. Die zeichnerische Darstellung in der Abbildung 5 spricht jedenfalls dafür, dass ein relevanter Kaltluftstrom wirksam bleibt.

Es fehlt an einer geeigneten Modellierung, wie sich die Verhältnisse in den angrenzenden Gebieten bei Realisierung der Planung gegenüber dem Ist-Zustand wandeln werden. Mithilfe einer geeigneten mikroskaligen Modellierung (dazu näher RWTH Aachen, Klima-Check in der Bauleitplanung, o.J. (2018), unter [www.isb.rwth-aachen.de](http://www.isb.rwth-aachen.de), S. 21 mit Verweis auf Deutsches Klimarechenzentrum, Mikroskalige Klimamodelle. Mesoskalige und mikroskalige Klimamodelle, 2016, unter [www.dkrz.de](http://www.dkrz.de)) hätte die Belüftungssituation in der IST-Situation sowie für die nach der Überplanung mit erweiterter Bebauung zu erwartende Situation untersucht und visualisiert werden sollen, um die auf der Hand liegende Änderung der Funktion des bisherigen Kaltluftentstehungsgebiets auf die Umgebung näher zu identifizieren und ihre Folgen zu minimieren.

Die Gutachter empfehlen allerdings eine Reihe von Maßnahmen, um im Fall der Realisierung der Planung nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen (unter Nr. 5). Die Stadt Borgholzhausen wäre veranlasst gewesen, sich im Umweltbericht und in der Darlegung der Abwägung auch mit diesen Ergebnissen der Expertise zu befassen und daraus Folgerungen zu ziehen.

Die Gutachter führen aus, dass „Maßnahmen zur Verbesserung des Klimas auf den Siedlungsflächen im Plangebiet notwendig wären, um einen erholsamen Schlaf zu gewährleisten und tagsüber die Wärmebelastung der Menschen im Außenraum zu minimieren. Da die Freiflächen im Geltungsbereich des B-Plans aber zukünftig gewerblich genutzt sind, steht hier vor Allem die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Freien im Vordergrund.“ Hier verkennen die Gutachter, dass im Gewerbegebiet sehr wohl auch Wohnnutzung zugelassen werden soll (Betriebsleiter) und dass sich die beschriebenen kleinklimatischen Nachteile nicht allein auf den unmittelbaren Geltungsbereich begrenzen lassen. Der Umweltbericht und die Gutachter haben auch nicht die spezifische Lage der „Kernstadt“ betrachtet, die in einer Art Talkessel zwischen Höhenzügen gelegen ist. Bislang werden dort für die Gebäudeheizung überwiegend Brennstoffe wie Heizöl genutzt, die zu einer gewissen Luftbelastung durch Schadstoffe führen. Durchgängige Frischluftschneisen werden benötigt, um schadstoffbefrachtete Luftmassen hindernisfrei abfließen zu lassen (s.a. die Änderung des § 1 Abs. 3 Nr.4 BNatSchG).

#### **e) Starkregen**

Nach Nr. 2 Buchstabe b) unter gg) der Anlage 1 BauGB soll der Umweltbericht „unter anderem“ auch auf den Aspekt der „Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels“ eingehen.

Nach Nr. 2 Buchstabe 2 c) der Anlage 1 BauGB ist eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, geboten.

Die Stadt Borgholzhausen hat es versäumt, den Aspekt des erhöhten Risikos bei Starkregen in Bezug auf den Belang „Klima, Klimaanpassung“ überhaupt nur zu erkennen bzw. zu erwähnen. Es ist mittlerweile statistisch gesichert, dass es im Vergleich zu früheren Betrachtungszeiträumen inzwischen häufiger zu Starkregenereignissen kommt. Aufgrund der zunehmenden Temperaturen nimmt die Erdatmosphäre bedeutend mehr Wasser auf. Zudem kann es durch den sich offenbar verlangsamen den sog. „Jetstream“ in der oberen Atmosphäre tendenziell zu länger anhaltenden Niederschlagsereignissen mit höheren Regenmengen kommen.

Diese Aussagen sind erst jüngst am 26. 08. 2021 bei der Vorstellung des Projekts KLAMEX „Klassifikation meteorologischer Extremereignisse zur Risikovorsorge gegenüber Starkregen für den Bevölkerungsschutz und für die Stadtentwicklung durch die daran beteiligten Behörden des Bundes (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung; Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Deutscher Wetterdienst) bestätigt worden (s.a. aktuell Haller Kreisblatt, Lokales Bielefeld „Starkregen setzt Teile der Stadt unter Wasser“ -Ausgabe vom 11./12.Sept. 2021-).

Die Stadt Borgholzhausen hätte deswegen sowohl im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wie auch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 12.2 den Zusammenhängen zwischen

- Niederschlag,
- Wasserabfluss,
- vorhandener Topografie,
- Erschließung und
- Bebauung

nachgehen müssen. Dies ist auch wegen der Funktion des Umweltberichts geboten, der die umweltrelevanten Informationen für die Entscheidungsfindung aufbereiten soll.

Nur entsprechende Grundlagenermittlungen ermöglichen es, eine Wahl geeigneter Maßnahmen vorzubereiten (siehe dazu bspw. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Arbeitshilfe „Kommunales Starkregenrisikomanagement“, 2018).

Wie der Klimaschutz gehört auch die Klimaanpassung zu den gemäß § 1 Abs. 5 BauGB vorgegebenen Planungsgrundsätzen. Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, wie auch die Klimaanpassung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abwägungserhebliche Belange bei der Aufstellung der Bauleitpläne. Mithin muss der Umweltbericht diesbezügliche vorbereitende Untersuchungen auswerten, die für eine Aussage über das „Ob“ der Planung und für den Fall der Entscheidung zu einer Überbauung auch Aussagen zu Festsetzungen z.B. für Rückhaltemaßnahmen im Rahmen der Überflutungsvorsorge ermöglichen.

Die Stadt hat es versäumt, diesen Zusammenhängen im Vorfeld oder wenigstens im Rahmen des Bebauungsplans bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans nachzugehen.

Insbesondere fehlt es an einer geeigneten Grundlagenermittlung. So wäre es zwingend zumindest erforderlich gewesen, die topografischen Gegebenheiten exakt mittels eines digitalen Geländemodells aufzunehmen, die aufzufindenden

Bodenarten in einer Bodenkarte darzustellen, die Oberflächenabflussskennwerte anzugeben, die Fließwege (GIS-basiert und hydrodynamisch berechnet) zu ermitteln und darauf basierend Gefahrenkarten und Risikokarten mit Angaben zum Schadenspotential zu entwickeln (siehe z. B. o.g. Arbeitshilfe, S. 23 f.).

Es genügt dabei gerade nicht, nur die Auslegung eines ggf. neu anzulegenden Entwässerungssystems auf eine Überstaufreiheit während eines Bemessungsregens zu prüfen. Selbst derartige Untersuchungen hatte die Stadt bis zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht vorgelegt.

Vielmehr war die Stadt gehalten, unter dem Aspekt der Klimaanpassung sowohl seltenen wie auch außergewöhnlichen und extremen Regen- und Abflussereignissen planerisch nachzugehen. Die Stadt hat sich jedoch mit der Frage der Häufigkeit solcher Ereignisse in keiner Weise auseinandergesetzt.

Die Stadt wäre zudem angehalten gewesen, dabei auch den Aspekt des im Außengebiet anfallenden, „wild abfließenden“ Wassers in ihre Untersuchungen einzustellen.

Es liegt auf der Hand, dass sich durch eine Überbauung eines mehrere Hektar umfassenden Gebietes mit Straßen, Gebäude- und Dachflächen, Parkplätzen und Anfahrtswegen und sonstigen Überbauungen die lokale Wasserbilanz verändert. Grundwasserneubildung und Verdunstung werden reduziert, im Gegenzug erhöhen sich jedoch die Abflussspitzen.

Es wäre deswegen in jedem Fall notwendig gewesen, eine genaue Risikoanalyse auf der Grundlage von Modellierungen insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Bebauung vorzunehmen.

Dies gilt vorliegend umso mehr, als das Gebiet selbst aufgrund seiner Hanglage gegenüber Abflüssen exponiert ist. Die Überbauung in der topografisch exponierten Hanglage verstärkt dieses Risiko mit erhöhten Abflüssen bis hin zu Sturzfluten für die Unterlieger.

Hinsichtlich der umfangreichen, neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen fehlt es an einem einzugsbezogenen Konzept mit unter- und oberirdischen Flächen für die Versickerung, Verdunstung und Ableitung des Regenwassers, einschließlich Zielwerten für den Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts, und für städtebauliche Anpassungsmaßnahmen an die Folgen von Starkregenereignissen im Baugebiet, aber auch im benachbarten Siedlungsbestand.

Die Stadt hätte dabei berücksichtigen müssen, dass Kanaleinläufe wie auch Oberflächengewässer im Ereignisfall durch Schwemmgut verstopfen und damit die ihnen zugeordnete Funktion nicht mehr wahrnehmen können. Dies ist durch Unterhaltungsmaßnahmen nicht zu verhindern, weil das meiste Schwemmgut erst während eines Starkregenereignisses anfallen wird.

#### **f) (kein) Energieversorgungskonzept**

Die Stadt hat der vorgesehenen Bebauung des Plangebiets kein Konzept für die vorgesehene energetische Versorgung unterlegt. Dies gehört mittlerweile jedoch zu den grundlegenden Ermittlungen, die einer Überplanung von Grund und Boden vorangehen müssen. Die Stadt hat keine Überlegungen beispielsweise zur solaren Ausrichtung der zu ermöglichenden Bebauung angestellt. Dadurch hat sie es versäumt, die Grundlagen für eine zumindest energieautarke Versorgung zu legen – bis hin zu möglichen Energiegewinnung („Plusenergiehäuser“).

Die Stadt hätte auch Anlass gehabt, sich planerisch vor einer Bebauung mit den Fragen der Beheizung, der Warmwasserversorgung und Stromversorgung der künftigen Gebäude auseinanderzusetzen. Dies wäre nötig gewesen, um so die

Potentiale einer energieeffizienten Bebauung zu heben. Sie hat sich sogar ausdrücklich jeglicher Standards enthalten.

Dies ist sogar im Hinblick auf die im Klimaschutzkonzept der Stadt Borgholzhausen gesetzten Ziele zu wenig.

#### **g) Klima in Bezug auf Ernährung**

Auf Grundlage der Planung sollen mehrere Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche überplant und anderweitig genutzt werden. Durch den Klimawandel nimmt tendenziell weltweit die Bodenfruchtbarkeit ab, und es kommt zum Verlust von bislang noch nutzbaren Böden. Der Flächenverlust durch die Umnutzung landwirtschaftlicher Böden führt unweigerlich zu einem weiteren Produktionsverlust. Dies führt zu höheren Boden- und Nahrungsmittelpreisen.

Auch dieser Gesichtspunkt wäre bei einer ordnungsgemäßen Ermittlung zu berücksichtigen. Zu den erforderlichen Maßnahmen der Klimaanpassung zählt auch der Aspekt der Sicherstellung der Ernährungsgrundlagen (vgl. IPCC, 2019: Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, in : Klimawandel und Landsysteme: ein IPCC-Sonderbericht über Klimawandel; Desertifikation; Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen, deutsche Übersetzung Mai 2020, insbes. S. 20 f.) Durch den Klimawandel ist fraglich, ob benötigte Nahrungsmittel wie bisher einfach importiert werden können. Zudem erfordert das Ziel der Sicherung der Biodiversität wie das Ziel der Begrenzung der Folgen des Klimawandels, die bisherige landwirtschaftliche Nutzung weniger extensiv zu gestalten. Auch dies hätte der Umweltbericht bezüglich des Belangs „Klima“ zu erfassen gehabt.

#### **h) Klimabezogene Umweltschutzziele auf Ebenen EU, Bund, Land, Kommune**

Gemäß Nr. 2 Buchstabe b) vierter Halbsatz soll die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen, z.B. in Bezug auf das Klima, „zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen“. Der Umweltbericht enthält in Bezug auf die klimabezogenen Umweltschutzziele auf diesen Ebenen keine Aussagen.

Die *Europäische Union* und die ihr angehörigen Staaten haben sich auf die Beachtung des Pariser Klimaschutzabkommens verpflichtet. Danach soll die globale Erwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst unter 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden.

Im Dezember 2019 haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 bekannt. Das bedeutet, dass bis dahin alle Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union soweit wie möglich vermieden werden. Die verbleibenden Restemissionen müssen durch Prozesse ausgeglichen werden, die Treibhausgase aus der Atmosphäre entfernen. Diese grundsätzlichen Verpflichtungen sind mittlerweile durch konkretere Zielbestimmungen zum Umfang der Reduktion von Treibhausgasemissionen gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 (55 Prozent), durch das Programm des European Green Deal und des Vorschlags für ein Europäisches Klimagesetz näher ausgestaltet. Neben dem EU-Emissionshandel, der Zuteilung von Minderungsanforderungen in einzelnen Sektoren durch die Klimaschutzverordnung von 2018 werden nunmehr auch Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft durch die LULUCF-Verordnung über Landnutzung in den Klimaschutzrahmen einbezogen. Damit wird auch der

Ausstoß bzw. die Speicherung von CO<sub>2</sub> von Wäldern und Böden in die Treibhausgasbilanzierung einbezogen (zu alldem: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, EU-Klimapolitik (Themen / Klima Energie / Klimaschutz. / EU-Klimapolitik, unter [www.bmu.de/WS3634](http://www.bmu.de/WS3634); s.a. BVerfG, B. vom 24.03.2021, Rn. 11 ff.).

Im Umweltbericht wäre darzustellen gewesen, wie sich die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen nebst dem Bebauungsplan Nr. 12.2 „Am Stadtgraben“ zu diesen EU-weiten Zielvorgaben verhalten und sich einpassen („Rechnung tragen“), d.h. inwiefern die Planung geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele oder auch zur Zielverfehlung zu leisten. Bei einer ordnungsgemäßen Bearbeitung hätte sich ergeben, dass die Realisierung der Planung sich nachteilig auf die Zielerreichung auswirkt. Wenn dies erfolgt wäre, hätte es Anlass gegeben, die Planung zu überdenken, sie aufzugeben oder jedenfalls zu modifizieren. Gegebenenfalls hätte der Plangeber sich auch entschlossen, mögliche nachteilige Folgen im Plangebiet und dessen Umgebung durch Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle im Stadtgebiet aufzufangen.

Die *Bundesrepublik Deutschland* hat mit dem Klimaschutzgesetz 2019, dem bereits 2016 beschlossenen Klimaschutzplan 2050 und dem 2010 beschlossenen Energiekonzept konkrete Minderungsziele vorgeben. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG sind die in Anlage 1 und 2 zu § 4 KSG und im Klimaschutzplan 2050 gesetzten Ziele von den Gemeinden beim Vollzug von Bundesrecht zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat deshalb ihre Prüfung im Hinblick auf die Minderung von Treibhausgasemissionen in der Bauleitplanung an den Zielsetzungen und Maßgaben des KSG sowie des Klimaschutzplans auszurichten. Sie hat zu prüfen, inwieweit die Minderungsziele durch ihre Bauleitplanung unterstützt und welche Maßnahmen hierzu umgesetzt werden können. Speziell im Umweltbericht ist hierbei gemäß Nr. 2 Buchstabe c) auch auf Vermeidungsmaßnahmen bzw. solche zur Kompensation einzugehen.

Auch in Hinblick auf die auf Bundesebene festgelegten Umweltschutzziele zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung enthält sich der Umweltbericht jeglicher Aussage. Zu den Umweltschutzziele zählen auch die Aussagen der Deutschen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. Es fehlt im Umweltbericht an der erforderlichen Auseinandersetzung mit den zwischenzeitlich erlangten Ergebnissen der gesellschaftlichen Vulnerabilität gegenüber dem Klimawandel (siehe insbesondere: Vulnerabilität Deutschlands gegenüber dem Klimawandel, 2015, unter [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)). In den Jahren seit Vorlage dieser „Vulnerabilitätsanalyse 2015“ zeigen die zwischenzeitlichen Erkenntnisse der Klimawirkungs- und Risikoanalyse (Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021, vorgestellt am 14.06.2021, siehe [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)) differenziert für das Bundesgebiet auf, dass die Risiken des Klimawandels unverändert im Zunehmen begriffen sind und in einzelnen Aspekten noch merklich höher einzuschätzen sind als noch wenige Jahre zuvor. Dies gilt beispielsweise in Bezug auf die Gefährdung durch Starkregen, aber auch in Bezug auf den Zustand von Boden und Grundwasser.

Die auf Ebene des *Landes* aus dem Klimaschutzgesetz NRW folgenden Umweltschutzziele sind für das vorliegende Verfahren nicht von Bedeutung.

Auf *kommunaler Ebene* verfügt die Stadt Borgholzhausen über ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ mit Stand vom September 2013 (unter [www.borgholzhausen.de](http://www.borgholzhausen.de)). Danach ist ein Ziel der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen auf dem Stadtgebiet Borgholzhausen auf Basis des Jahres 2010 bis zum Jahr 2030 gesetzt. Zwischen dem Jahr 2005 und dem Jahr 2010 nahm

der Endenergieverbrauch im Stadtgebiet allerdings deutlich zu (S. 31). Für das auf Bundesebene maßgebliche Bezugsjahr 1990 enthält das Klimaschutzkonzept keine Angaben. Aufgrund der stark expansiven Entwicklung der Gewerbeflächen seit 1990 ist allerdings anzunehmen, dass der Endenergieverbrauch auf lokaler Ebene im Stadtgebiet Borgholzhausen in dieser Zeit merklich angestiegen ist. Jedenfalls lag im Jahr 2010 die CO<sub>2</sub>-Emission mit 13 t CO<sub>2</sub> je Einwohner weit über dem bundesweiten Schnitt von 10 t CO<sub>2</sub> je Einwohner (S. 43). Die Zielsetzung der Stadt einer Reduktion von 30 % bis 2030 bedeutet also im Wesentlichen, bis dahin den im bundesweiten Vergleich bereits im Jahr 2010 erreichten Stand zu erreichen. Die Zielsetzung der Stadt wäre also nicht hinreichend, um ausreichend zur Erreichung des national gesetzten Ziels beizutragen. Bedingt durch den Brand des energieintensiven Eloxalwerks mag es dabei sogar, wenn auch unplanmäßig, zu einer Verringerung der Emissionen gekommen sein. Im Handlungsfeld „Planen, Bauen, Sanieren“ (S. 92) enthält sich die Stadt allerdings jeglicher belastbarer Angaben zu Klimaschutz und Energieeffizienz. Auch die mögliche Nutzung von Nahwärme wird ausschließlich auf eine bestehende Vernetzung der kommunalen Liegenschaften bezogen. Im Umweltbericht wäre ungeachtet dessen zu erläutern gewesen, wie sich die Neuausweisung gewerblich genutzter Flächen zum Integrierten Klimaschutzkonzept und der darin enthaltenen Zielsetzung einer Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 30 % bis zum Jahr 2030 verhalten („Rechnung tragen“).

## **2. Bestandsaufnahme (Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB)**

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB ist Gegenstand des Umweltberichts eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

Der Umweltbericht zergliedert dieses „Basisszenario“ auf einzelne Aspekte, wobei die Systematik nicht derjenigen aus Nr. 2 Buchstabe b der Anlage entspricht. Dies führt dazu, dass die Darstellung unübersichtlich ist und gleichsam zerstückelt wirkt.

Auffällig ist, dass die Darstellung des „Basisszenarios“ einzelne eher ungünstige Aspekte des derzeitigen Umweltzustands herausstreicht. Ein Beispiel (S. 54): „Es ist jedoch davon auszugehen, dass die ursprünglichen, natürlichen Bodenverhältnisse aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und dem damit einhergehenden Eintrag von Fremdstoffen bereits erheblich verändert sind. Somit werden im Zuge der Planumsetzung bereits deutlich überprägte Bodenstrukturen in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden erfolgt nicht.“

Demgegenüber betont der Umweltbericht wiederholt eine angeblich zu erwartende Verbesserung: „Die Bodenfunktionen werden an dieser Stelle wiederhergestellt.“

Der Umweltbericht unterlässt jegliche Erfassung und Anführung der sogenannten „**Ökosystem-Dienstleistungen**“, die mit dem derzeitigen Umweltzustand verknüpft sind. Dadurch ergibt sich optisch eine scheinbare Konfliktlage eines überkommenen agrarisch geprägten „Bestands“ zu einem angestrebten Zustand, der erst eine Entwicklung von Gewerbe und Wirtschaft ermöglicht und die ökonomische Grundlage der Stadt sichern soll.

Dieses so im Umweltbericht erzeugte Bild ist unrichtig und führt in die Irre. Der „Freiraum“ sichert grundlegende Funktionen, die für eine hoch entwickelte, noch

immer industriell geprägte Gesellschaft unabdingbar sind. Der Freiraum ist die Basis für die Erzeugung landwirtschaftlicher Güter. Im Zuge der „Defossilisierung“ und „Dekarbonisierung“ der Ökonomie kommt diesem Sektor des Wirtschaftens eine nochmals steigende Bedeutung zu. Die Pläne der Europäischen Union für einen „Green Deal“ haben zum Ziel, die landwirtschaftlichen Nutzungen künftig in einen besseren Einklang mit ökologischen Erfordernissen zu bringen. Die Folgen dieser Zielsetzungen wären bei der Übersicht über die „voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung“ in den Blick zu nehmen gewesen. Das ist unterblieben.

Die Europäische Union hat hingegen die Ökosystem-Dienstleistungen insbesondere des „Freiraums“ untersucht und ihren ökonomischen Wert monetär beziffert (vgl. Eurostat, Accounting for ecosystems and their services in the European Union (INCA). 2021 edition. Final report from phase II of the INCA project aiming to develop a pilot for an integrated system of ecosystems accounts for the EU, insbes. die Übersicht auf S. 9).

Für Deutschland wird beispielsweise seitens der Bundesregierung die Bestäubungsleistung durch Insekten mit einem durchschnittlichen Jahresgesamtwert der Ernte auf circa 1,1 Milliarden geschätzt (vgl. Die Bundesregierung, 25.06.2021, „Besserer Schutz für Käfer, Biene und Co.“, [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de) zur Änderung u.a. des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Umsetzung des „Insektenschutzpaketes“, s.a. § 1 Abs. 3 Nr.5 BNatSchG n.F.).

Im Fall der Hamlingdorfer Feldflur sind darüber hinaus insbesondere die Ökosystem-Dienstleistungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, des Kohlenstoff-Rückhalts, der Filterung und Speicherung von Wasser und des Rückhalts von Wasser in der Fläche zu nennen.

Der Umweltbericht vermittelt nichts zur Bedeutung des Ökosystems und seiner biologischen Vielfalt für die Bereitstellung solcher öffentlichen Güter. Er unterstellt, dass der weitere Verzehr des „Naturkapitals“ folgenlos bliebe. Dabei wäre es an der Zeit, ein solches „Naturkapital“ wie andere Kapitalbestände zu pflegen – selbst ein „Juwel“ kann sich sonst abschleifen und seinen Glanz verlieren!

Tatsächlich sind aktuell die Folgen des bisherigen Wirtschaftens mit der global wie lokal zu verortenden Klimakatastrophe und dem gleichzeitigen extrem schnellen Verlust an Biodiversität („Artensterben“) zu ersehen.

Die Verfasser des Umweltberichts blenden aber den Aspekt der Ökosystem-Dienstleistungen nicht nur faktisch aus. Ihre Aussagen sind teils schlicht falsch und stehen im Widerspruch zu den Aussagen der Fortschreibung der übergeordneten Raumplanung. So heißt es beim Schutzgut Boden im Planungsbogen für das Gebiet GT\_Borh\_004: „Sehr hohe Funktionserfüllung/höchste Bewertungsklasse: - Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum.“ Im Umweltbericht wird daraus: „Eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden erfolgt nicht.“

Entsprechendes gilt insbesondere für die Unzerschnittenheit des Raums. Im erwähnten Prüfbogen heißt es: „UZVPR > 10 km<sup>2</sup>: - UZVR-4859 (>10 – 50 km<sup>2</sup>).“ Im Umweltbericht wird zwar der Aspekt der „Zerschneidung/Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen“ als „anlagebedingter“ Wirkfaktor bezogen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ aufgeführt. Weder in einer der verschiedenen „Bruchstücke“ des Basisszenarios (z.B. „Fläche“) noch unter der Darstellung zu „Tieren, Pflanzen und biologische Vielfalt“ findet der Aspekt des großflächigen unzerschnittenen Lebensraums Erwähnung. Die

effektive Maschenweite des Raums ist aber z.B. von großer Bedeutung für Tierarten mit großen Raumansprüchen.

Es handelt sich um einen gravierenden Mangel. Der Umweltbericht ist tendenziös und wird seiner Funktion nicht gerecht, die Ratsmitglieder über die wesentlichen Bedingungen des derzeitigen Umweltzustands unvoreingenommen zu unterrichten.

### **3. Nutzung natürlicher Ressourcen**

#### **a) Fläche**

Gemäß Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 1 BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, darzustellen, ebenso die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie war/ist bereits seit dem Jahr 2002, die Flächenneuanspruchnahme („Flächenverbrauch“) bundesweit bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar je Tag zu begrenzen. Dieses Ziel wurde im Jahr 2017 vom Bundeskabinett in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ nochmals bekräftigt, allerdings nunmehr für das Jahr 2030 auf „unter 30 Hektar“. Zudem weist der Klimaschutzplan des Bundes vom November 2016 das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (d.h. Flächenkreislaufwirtschaft) bis zum Jahr 2050 aus.

Das Schutzgut Fläche im Rahmen einer UVP wie auch der Umweltprüfung als Teil der Begründung eines Bauleitplans ist vom Schutzgut Boden abzugrenzen. Das Schutzgut Fläche betrachtet die Inanspruchnahme dieser begrenzten Ressource im Sinne nutzbarer terrestrischer (ggf. auch mariner) Räume. Zu prüfen und zu bewerten sind

- die Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr mit Blick auf das national bzw. ggf. für das Bundesland gesetzte Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie,
- der Freiraumschutz z.B. mit Bezug zum Indikator Freiraumverlust der Nachhaltigkeitsstrategie oder zum Konzept der unzerschnittenen verkehrsarmen und freileitungsarmen Räume,
- die Fläche als begrenzte natürliche Ressource bzw.
- Sparsamkeit und Effizienz der Flächennutzung, z.B. mit Blick auf den Indikator Siedlungsdichte und das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie, die Siedlungsdichte nicht zu verringern, sowie mit Blick auf die Möglichkeit von Mehrfachnutzungen und die Reversibilität von Flächeninanspruchnahme

(vgl. zu alldem Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), LABO-Statusbericht 2020 „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme“, S. 26)

Im Umweltbericht für den Bebauungsplan 12.2 und die 20. Änderung des Flächennutzungsplans findet das Schutzgut Fläche nur sehr oberflächlich Erwähnung; es wird faktisch nicht geprüft. Die Zielsetzung einer Flächenkreislaufwirtschaft bleibt unerwähnt. Die Herleitung des Bedarfs für die zusätzliche Flächenneuanspruchnahme bleibt vage (s.o.). Sie entspricht nicht den fachlichen Anforderungen, wie sie beispielsweise von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz im Jahr 2013 („Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“, S. 4 f., Nr. 2.1 und 2.3) festgelegt wurde. Demnach sollen die wesentlichen Steuerungs- und



Gestaltungsaufgaben der Bauleitplanung hauptsächlich auf den Siedlungsbestand ausgerichtet werden. Eine ökonomisch, ökologisch und baukulturell belastende Siedlungsexpansion durch Flächeninanspruchnahme sei zu vermeiden. Stattdessen sei die Attraktivität und Lebensqualität in den Innenstädten, Ortskernen und Bestandsgebieten zu stärken.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe haben die Verfasser unter dem Schutzgut „Landschaft“, dort Punkt 2.19 einen erheblichen Konflikt in Bezug auf den Aspekt „unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)“ festgestellt, der zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt. Im fraglichen Umweltbericht findet dieser bedeutsame Aspekt weder in Bezug auf das Schutzgut Fläche noch auf das Schutzgut Boden noch auf das Schutzgut Landschaft noch auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen Berücksichtigung.

Unberücksichtigt bleibt auch der durchaus auch monetär zu beziffernde Aspekt der Ökosystemdienstleistungen des Freiraums (siehe dazu Europäische Kommission, Accounting for ecosystems and their services in the European Union, 2021, s.o.). Das betrifft den Ertrag der Landwirtschaft, die biologische Vielfalt und Fruchtbarkeit, den Rückhalt von Kohlenstoff, die Reinigungsleistung für den Wasserhaushalt, die Vorsorge gegen Hochwasser und Starkregen und selbstverständlich auch die Erholung bzw. den Tourismus.

§ 1 Abs. 6 BNatSchG fordert deswegen nunmehr ausdrücklich, „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich (...) zu erhalten (...)“!

## **b) Boden**

Im Umweltbericht wird dargelegt, dass mit Realisierung der Planung eine maximale Versiegelung von bis zu rund 7,8 Hektar möglich sei. In diesen Bereichen sei ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen anzusetzen. Gewissermaßen im Gegenzug finde eine Extensivierung von bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen statt, nämlich durch Pflanzmaßnahmen. Die Bodenfunktionen würden an dieser Stelle wiederhergestellt. „Schutzwürdige Böden“ würden jedoch nicht in Anspruch genommen. Der Bodentyp Gley wird ausdrücklich von einer Schutzwürdigkeit ausgenommen.

Diese Aussagen des Umweltberichts stehen in eklatantem Widerspruch zu den Aussagen des Entwurfs des Regionalplans. Danach wäre bei „40 % des Plangebietes“ (GT\_Borh\_ASb\_004, also mit einem größeren Umgriff) eine Flächeninanspruchnahme von „schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit höchster Funktionserfüllung“ zu erwarten. Bei der Rubrik „Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand“ heißt es dort: „Sehr hohe Funktionserfüllung / höchste Bewertungsklasse – Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum“.

Bereits dies belegt, dass die Aussagen und Schlussfolgerungen des Umweltberichts in Bezug auf das Schutzgut Boden unrichtig sind.

Die insoweit korrekte Erfassung im Entwurf des Regionalplans zeigt jedoch auf, dass bei einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung der Rückhaltefunktion des Bodens erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die benachbarte Bebauung und weit darüber hinaus zu befürchten sind.

Der „Wasserrechtliche Fachbeitrag“ für die 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung, Wehrendorf – Gütersloh (EnLAG, Vorhaben 16) der KÜHN Geoconsulting GmbH Bonn vom 18.11.2020 benennt die Problematik des Violenbachs im Stadtgebiet knapp wie folgt: „Das eingeeengte Profil in der Kernstadt ist nicht in der Lage, Hochwasser schadlos abzuleiten.“ Der Mittellauf

des Violenbachs sei durch urbane Bauten stark eingeengt, streckenweise verrohrt. Der Oberlauf bis zur Quelle verlaufe geradlinig in einem offenen Tal mit hohem Grünlandanteil.

Wird nun aber ein gehöriger Teil des Einzugsgebietes dieses Oberlaufs überbaut und dem Boden seine Rückhaltefunktion genommen, erhöht sich im Gegenzug unweigerlich mit den höheren Abflussspitzen die Gefahr einer Hochwasserlage nicht nur für die unmittelbare Nachbarschaft, sondern auch für die Anrainer des Violenbachs.

Die Stadt Borgholzhausen hat sich mit den daraus erwachsenden Aspekten nicht auseinandergesetzt, obwohl dies geboten gewesen wäre.

Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von späteren Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen seien (DIN 18300 bzw. DIN 18915). Es wäre jedoch angezeigt gewesen, dass die Stadt Borgholzhausen die Hinweise der LABO-Arbeitshilfe „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ (2018, dort insbesondere S. 18 ff.) und der DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ bei der Erstellung der Grundlagen für Flächennutzungs- und Bebauungsplan aufgegriffen hätte. Dies ist in Anbetracht der eklatanten Mängel der Planung, was den Schutz des Bodens angeht, offenkundig unterblieben.

Die im Umweltbericht vorgenommene Relativierung der Beeinträchtigung des Schutzguts Boden in Bezug auf die von unmittelbarer Überbauung frei bleibenden Flächen („Extensivierung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen“) liegt neben der Sache. Diese Freiflächen unterliegen nämlich anderweitigen Belastungen aus dem Betrieb der mit der Planung zugelassenen Anlagen. Dazu gehört insbesondere die Haupteinfahrtsstraße mit dem dort stattfindenden Straßenverkehr und den damit verbundenen Emissionen (Abgase, Abrieb des Fahrbahnbelags, Reifenabrieb, Abrieb von Bremsbelägen, Stoffe von Katalysatoren, Tropfverluste, Verdampfungsverluste, Korrosionsprodukte). Dazu gehören Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Zink und Quecksilber, dazu polizyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) wie insbesondere Benzol, Chlorid, aber auch Nährstoffe wie Phosphor und Ammonium-Stickstoff (vgl. Fachhochschule Münster, ESOG Einleitung des von Straßen abfließenden Oberflächenwassers, Abschlussbericht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2006, S. 4 ff.). Im Randbereich von Verkehrswegen gelangen solche Stoffe über den Luftpfad, durch Spritzwasser und durch den Abfluss im Niederschlagsfall in den Boden der Umgebung und unter Umständen auch in das Grundwasser, und zwar in einen Bereich von bis zu 50 m (a.a.O., S. 11 f.).

### **c) Wasser**

Im Umweltbericht heißt es, der Umweltbelang Wasser stehe mit den Belangen Boden sowie „Klima und Luft“ in einem engen und ständigen Austausch und bilde mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushalts. Es sei zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen bestehe (S. 55). Oberflächengewässer seien innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Südlich angrenzend fließe der Pustmühlenbach. Das Gebiet liege teilweise innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Borgholzhausen-Hamlingdorf“, Zone 3. Ein Überschwemmungsgebiet bestehe im Nahbereich der Planflächen nicht. Das Plangebiet erstrecke sich über den Grenzbereich von zwei Grundwasserkörpern (S. 56), nämlich des GWK „Niederung der Oberen Ems

(Sassenberg / Versmold)“ (3\_06) und des GWK „Teutoburger Wald (Südost)“ (3\_14).

Laut Bodenkarte BK50 weise vor allem der Gleyboden im Bereich des Plangebiets keine Versickerungseignung auf (S. 57).

Laut einem bereits mit der Wasserbehörde vorabgestimmten Entwässerungskonzept solle das Niederschlagswasser aus dem südlichen Teil des Plangebiets über das vorhandene, aber zu erweiternde Regenrückhaltebecken (RRB) „In der Lake / Enkefeld“ gedrosselt in den Pustmühlenbach eingeleitet werden, das RRB solle erweitert werden. Der nördliche Teil des Plangebiets im Einzugsgebiet des Violenbachs solle „über ein neu zu errichtendes RRB gedrosselt in einen Nebenlauf des Violenbachs entwässert“ werden. Alle Anforderungen bezüglich Ver- und Entsorgung von Niederschlags- und Schmutzwasser könnten so sinnvoll im Plangebiet und angrenzend erfüllt werden.

Die Grundwasserneubildung werde durch die geplante Neuversiegelung „geringfügig reduziert“ werden. „Konfliktmindernd“ seien dem die vorgesehenen Bepflanzungen unversiegelter Teilflächen, Dachbegrünungen, Mulden-Rigolen-Systeme und naturnahe Regenrückhaltebereiche entgegenzusetzen, die sich auf die Rückhaltung bzw. den Abfluss „positiv auswirken“ würden (S. 57).

Die so zusammengefasste Darstellung des Umweltberichts wird den zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. **Es fehlt an einer ordnungsgemäßen Aufbereitung des Entscheidungsmaterials**, wie es beispielsweise auf der Grundlage eines fachgerecht erstellten „Wasserrechtlichen Fachbeitrags“ zu erwarten gewesen wäre. Dies wäre hier aufgrund des Umfangs des Plangebiets, der Betroffenheit einer Mehrzahl von insgesamt fünf (!) Wasserkörpern zumal im Bereich einer Hauptwasserscheide (Ems/Weser), eines Trinkwasserschutzgebietes, des erheblichen Mehrverbrauchs an Trinkwasser und der latenten Hochwassergefährdung durch umfangreiche Versiegelungen angezeigt gewesen. Ebenso fehlt es an einer Darstellung des Entwässerungskonzepts, dessen Eignung damit nicht hinterfragt werden kann. Dieses Konzept würde überdies örtlich über den angegebenen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans 12.2 hinausgehen. Insofern ist nicht zu ersehen, dass und wie die Planung die sich aus der vorgesehenen Bebauung ergebenden Probleme und Konflikte bewältigt. Zumindest der Umgriff der Änderung des Flächennutzungsplans hätte weiter gefasst werden müssen.

Es fehlt ferner an einer Bezeichnung der für die Wasserwirtschaft maßgeblichen europarechtlichen Zielvorgaben, insbesondere der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, und einer inhaltlichen Auseinandersetzung damit..

#### **aa) Grundwasser**

Die Darstellung im Umweltbericht ist bereits formal unrichtig. Das dem Umweltbericht zugrunde gelegte Plangebiet berührt drei (nicht zwei) aneinander grenzende Grundwasserkörper (GWK), nämlich über die im Umweltbericht benannten GWK 3\_06 und 3\_14 hinaus noch den GWK „Östlicher Teutoburger Wald“ (4\_14). In den Angaben zum Entwurf des Regionalplans betreffend das GebietDie örtliche Abgrenzung der Lage dieser GWK ist beispielsweise der Abbildung 32 im bereits vorstehend benannten „Wasserrechtlichen Fachbeitrag“ der KÜHN Geoconsulting GmbH vom 18.11.2020 (S. 27, Abb. 32) zu entnehmen.

Das (grund-)wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist eine zwingende Vorgabe für die Zulassung von Vorhaben. Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28.05.2020 (-C-535/18, Rn. 113) ergibt sich, dass die anzustellenden Prüfungen in Bezug auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot (§ 47 WHG) sich auf eine jede relevante Überwachungsstelle des GWK beziehen. Dem Umweltbericht ist nicht zu entnehmen, welche Überwachungsstellen dies betrifft. Ganz offenkundig liegt dem Umweltbericht die unrichtige Einschätzung zugrunde, die etwaigen Prüfungen hinsichtlich einer etwaigen Verschlechterung hätten sich auf die gesamte Ausdehnung des Grundwasserkörpers zu beziehen. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b Nr. i WRRL ist dahin auszulegen, dass von einer projektbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2006/118/EG (Trinkwasser-RL) überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird. Ausweislich des Anhangs 1 der genannten Richtlinie gehört zu den relevanten Grundwasserqualitätsnormen, die – ausgedrückt als Konzentrationswert eines Schadstoffs bzw. einer Schadstoffgruppe – einen Höchstwert nicht überschreiten darf, der Parameter „Nitrat“ in Höhe von 50 mg/l. Die Auswirkungen auf das Grundwasser können sich in Bezug auf die Deposition von Schadstoffen aus unterschiedlichen Pfaden ergeben. Beispielsweise für Nitrat hat sehr wohl der Straßenverkehr – auch über den Luft- und Bodenpfad – eine relevante Auswirkung; zudem kann es durch Spritzwasser, versickerndes Straßenabwasser und sonstige Einleitungen von Niederschlagswasser insbesondere der gewerblichen Flächen zu relevanten Einträgen kommen. Die nicht näher belegte Annahme der Verfasser des Umweltberichts, dem (grund-)wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot sei entsprochen, ist deshalb ohne nähere Prüfungen nicht untersetzt.

Ungeachtet dessen ist die Annahme des Umweltberichts einer nur „geringfügig reduzierten“ Grundwasserneubildung fehlerhaft und mangels eines schlüssigen Maßstabs nicht nachvollziehbar.

Die „Erheblichkeit“ der diesbezüglichen, unstreitig nachteiligen Auswirkungen ergibt sich u.a. aus deren gebietlichen Ausmaß, ihrer Schwere, Dauer und Reversibilität. Die Versiegelung von Boden - und damit verbunden die verringerte Grundwasserneubildung - ist praktisch irreversibel und erfolgt damit auf eine unbestimmte Dauer. Ihre Folgen von der verringerten Grundwasserneubildung über das verringerte Haltevermögen bis hin zur höheren Abflussgeschwindigkeit sind ebenfalls dauerhaft und schwer. Hinzu kommt, dass es im Einwirkungsbereich des Vorhabens einzelne Entnahmebefugnisse mit zum Teil erheblichen Entnahmemengen (SCHÜCO-Brunnen mit 60.000 m<sup>3</sup>/a) gibt, sich also die Nachteile von verringerter Neubildung und Entnahme überlagern.

In dem Arbeitspapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) „Überprüfung und Anpassung der LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Teil 3, Kapitel II.1.2 –Grundwasser – (beschlossen auf der 158. LAWA-Vollversammlung am 18./19.09.2019 in Jena) heißt es auszugsweise (S. 20):

*„a) Versiegelung der Geländeoberfläche durch Wohnbebauung, Gewerbe-/Industrieareale und Verkehrsflächen*

*Eine großräumige Versiegelung der Geländeoberfläche bewirkt eine **erhebliche** Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Darüber hinaus kann sich auch die Grundwasserbeschaffenheit verändern, weil sich die Grundwassertemperatur erhöht und der Gasaustausch behindert wird.“ (Hervorhebung von hier)*

Der Wasserpolitik der Europäischen Union liegt der Gedanke der Vorsorge und der Bewahrung der Ressource Wasser als eines „gemeinschaftlichen Schatzes“ zugrunde. Vor diesem Hintergrund ist die verringerte Grundwasserneubildung durch die vollständige Versiegelung von rund 8 Hektar schutzwürdiger Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen sehr wohl relevant. So hat die Stadt Borgholzhausen selbst erst Anfang 2021 den Versuch unternommen, mittels eines neuen (Peil-) Brunnens am Rande des vorgesehenen Gewerbegebiets ein zusätzliches Aufkommen für die öffentliche Wasserversorgung zu erschließen (siehe z.B. „Weg vom Wassermangel. Mit der Bohrung eines Peilbrunnens beginnt der Weg zurück zur Selbstversorgung.“, in: „Pium Aktuell Juni bis August 2021“, S. 17). Auch wenn das Ergebnis dieser Bohrung nicht den Erwartungen entsprach: grundsätzlich darf eine Nutzung eines Grundwasseraufkommens in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Infrastruktur (Hochbehälter, Hauptwasserleitung) für künftige Generationen nicht verunmöglicht werden, selbst wenn das Wasser ggf. noch einer Aufbereitung bedarf.

Zu bedenken ist weiterhin die sich ohnehin verringernde Grundwasserneubildung bedingt durch längere Vegetationszeiten und höhere Verdunstung. Im Hinblick darauf überlagern sich die nachteiligen Einflüsse (hohe Grundwasserentnahme; klimatisch verringerte Grundwasserneubildung; verringerte Grundwasserneubildung infolge Versiegelung) z.B. auf den Quellbereich des Pustmühlenbachs mit der dortigen Vegetation. Bei diesem Biotop handelt es sich um ein Fließgewässer, das hydraulisch zweifelsfrei mit Grundwasser in Kontakt steht. Dieser Quellbereich ist ein grundwasserabhängiges Landökosystem, das u.a. durch die verringerte Neubildung beeinträchtigt wird.

### **bb) Entwässerung**

Widersprüchlich bleibt der Umweltbericht in Bezug auf die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser. Einerseits soll „insbesondere“ der – offenbar großflächig aufzufindende - Gleyboden keine Versickerungseignung aufweisen. Andererseits sollen Mulden-Rigolensysteme zum Einsatz gelangen. Hier ist schon fraglich, wie dies bei dem relativ großen Flächenbedarf solcher Systeme und gleichzeitiger maximaler Überbauung (80 % der Fläche) erfolgen soll – und dann noch bei ungeeigneten Böden. Es liegt auf der Hand, dass eine geeignete Entwässerungslösung nur auf der Grundlage einer eingehenden bodenkundlichen Begutachtung gefunden werden kann. Zugleich sollen – bis auf Störfallbetriebe – offenkundig im Wesentlichen sämtliche grundsätzlich zulässigen gewerblichen Betriebe zugelassen werden – bis hin zu einer Eloxal-Anlage (wie sie am bisherigen Standort bereits zweimal abgebrannt ist...)?! Die Entwässerungskonzeption müsste unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen allgemein anerkannten Regeln der Technik für das Einleiten von Niederschlagswasser (siehe DWA-A/M 102) aufgestellt sein. Dies lässt sich mangels näherer Angaben nicht überprüfen.

Der Umweltbericht enthält keine Angaben zu den vorgesehenen Vorgaben zur Straßenentwässerung. Das ist mangelhaft; es ist somit zu unterstellen, dass es

keine besonderen Vorkehrungen geben soll. Die geplante HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE liegt am Rande der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Borgholzhausen-Hamlingsdorf“. Entgegen der fachlichen Vorgabe des DVGW-Merkblatts W 101 ist offenbar seit der Festsetzung im Jahr 1984 eine regelmäßige Überprüfung des tatsächlichen Einzugsgebietes der Trinkwasserbrunnen unterblieben, wie sie insbesondere bei einer Entnahme in der Nähe von Wasserscheiden gefordert ist. Es ist daher aus Gründen der Vorsorge davon auszugehen, dass das Einzugsgebiet weiter ausgedehnt ist, als es der vormaligen Festsetzung entspricht. Dies ist aufgrund der praktisch vollständigen Ausschöpfung der zugelassenen Mengen und dem offenkundig deutlich zurückgegangenen Grundwasserstand des genutzten Grundwasserleiters anzunehmen. Damit haben sich die langfristigen hydrologischen Verhältnisse verändert, was für die Festlegung des Einzugsgebiets heranzuziehen ist (vgl. DVGW W 101, Ausgabe 2006, S. 10 f.). Mithin wäre die Straßenentwässerung unter Einhaltung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten in der aktuellen Fassung (RiStWag 2016) zu planen gewesen. Dies ist offenkundig unterblieben, was einen weiteren fachlichen Mangel darstellt.

Den Ausführungen des Umweltberichts ist nichts dazu zu entnehmen, dass den geplanten bzw. zu erweiternden Regenrückhaltebecken Absetzbecken mit Retentionsbodenfilteranlagen vorgeschaltet sein sollen. Dies wäre ebenfalls erforderlich. Es fehlt auch an Aussagen und näheren Unterlagen zur Bemessung und Kapazität eines neu anzulegenden bzw. zu erweiternden Regenrückhaltebeckens. Ebenfalls ist nicht dargelegt, ob und ggf. welche weiteren Flächen daran angeschlossen werden sollen.

Es wird nicht einmal erläutert, ob das fragliche Gebiet im Trenn- oder im Mischsystem entwässert werden soll.

Eine ordnungsgemäße Entwässerungskonzeption müsste zudem den zu erwartenden Anforderungen an eine Vorsorge für den Brandfall genügen. Der seit dem 25.11.2019 vorliegende Referentenentwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sieht in § 20 nebst Anlage 2a diesbezüglich Konkretisierungen und höhere Anforderungen vor (vgl. bmu.de). Es ist deshalb zu fordern, dass eine Entwässerungskonzeption für das Plangebiet auf diesen Anforderungen aufbaut, statt sie erst nachträglich – bei dem zu erwartenden Inkrafttreten der geänderten AwSV noch vor der baulichen und entwässerungstechnischen Umsetzung der vorliegenden Planung – in einer abschnittsweisen Realisierung der Planung einzubeziehen. Dies erscheint auch deswegen erforderlich, weil das bisherige technische Regelwerk für die Grundsätze der Löschwasserrückhaltung bereits außer Kraft ist. Ungeachtet dessen ist bei einer anstehenden Neuausweisung von Gewerbeflächen vom Betreiber der öffentlichen Kanalisation ein hohes Schutzniveau zu fordern, das die Maßnahmen der Grundstückseigentümer ergänzt. Denn ein Austreten von Löschwasser / -schaum aus einem Betriebsgrundstück kann im Brandfall praktisch nie gänzlich ausgeschlossen werden. Zu solchen Maßnahmen gehören der Einbau von Schieberbauwerken, Kanalstauräumen und ggf. Rückhaltebecken, und zwar sowohl für eine etwaige Regenwasserkanalisation wie für die Schmutzwasserkanalisation (vgl. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz, Leitfaden Brandschadensfälle Rheinland-Pfalz, o.J. (2019), S. 46). Es gibt keinen Anhalt dafür, dass die bisherigen Überlegungen zu einem Entwässerungskonzept diese Aspekte und Erfordernisse berücksichtigt haben.

### **cc) Trinkwasser**

Der Umweltbericht geht weder unter dem Aspekt der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber dem Klimawandel noch unter dem Aspekt der Gewinnung von Trinkwasser auf die Problematik ein, dass sich mit der Neuausweisung des Gebiets und der Nutzungsaufnahme von dort realisierten gewerblichen Vorhaben der Bedarf an Trinkwasser weiter steigert. Bereits derzeit liegt in Borgholzhausen der Verbrauch von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung sowie aus privaten Wasserentnahmen weit über den entsprechenden durchschnittlichen Werten im Bundesgebiet. Offenbar sind auch deswegen die Grundwasserstände erheblich abgesunken, so dass die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Borgholzhausen im Jahr 2020 den sommerlichen Spitzenbedarf nicht mehr aus dem eigenen Aufkommen abdecken konnte. Seither bezieht die Stadt zusätzlich Trinkwasser von der TWO Halle (W.) bzw. den Gemeindewerken Steinhagen.

Die Stadt Borgholzhausen hat keine Angaben dazu gemacht, wie viel zusätzlicher Verbrauch an Trinkwasser aufgrund der zusätzlichen gewerblichen Flächen zu erwarten ist. Eine Abschätzung wäre jedoch bspw. unter Ansatz des derzeitigen Verbrauchs (öffentlich und privat) der gewerblichen Unternehmen möglich. Die Nutzung der ausgewiesenen Gewerbeflächen durch wasserintensive gewerbliche Betriebe ist planerisch durch die vorgesehenen Festsetzungen eröffnet. Mithin wäre ein durchschnittlicher Verbrauchsansatz je Hektar zugelassener gewerblicher Fläche nach Erfahrungswerten anzusetzen. Das ist unterblieben.

Es hat sich gezeigt, dass unter den ungünstiger werdenden klimatischen Verhältnissen planerisch ein höherer sommerlicher Spitzenverbrauch anzusetzen ist. Im Umweltbericht wird nicht dargelegt, wie dem bereits bestehenden Bedarf zuzüglich der Wassermengen für hinzukommende Verbraucher genügt werden kann. Dies wäre aber Aufgabe des Umweltberichts, denn die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Betriebsphase der geplanten Vorhaben sind gemäß der Anlage 1 des BauGB zu beschreiben.

### **dd) Oberflächengewässer wie Violenbach, Pustmühlenbach, namenloser Graben**

Bei dem Violenbach im Abschnitt von der Quelle nördlich des Barenbergs bis zur Landesgrenze nordöstlich von Borgholzhausen handelt es sich um einen erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper OWK DE\_NRW\_4664\_12279). Für diesen Wasserkörper besteht die wasserwirtschaftliche Zielsetzung der Erreichung eines „guten“ ökologischen Potentials und eines „guten“ chemischen Zustands.

Tatsächlich jedoch ist das ökologische Potential mit „unbefriedigend“ bewertet, der chemische Zustand ist „nicht gut“ (auch ohne ubiquitäre Stoffe wie Quecksilber in Biota).

Ein wesentlicher Anteil der Belastung, die für die von der Zielsetzung abweichende Einstufung ursächlich ist, ist durch die kommunalen Abwassereinleitungen begründet. Daneben liegen Hemmnisse durch die anthropogen stark überprägte Morphologie des Gewässers vor. Im Maßnahmenprogramm Nordrhein-Westfalen 2016 – 2021 waren diesbezüglich etliche Maßnahmen vorgesehen, die noch bei Weitem nicht umgesetzt sind.

Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, welche Auswirkungen die Abwassereinleitung hydraulisch, in stofflicher Hinsicht bezüglich der für die Bewertung des chemischen Zustands maßgeblichen Umweltqualitätsnormen

und im Hinblick auf die Bewertung der für das ökologische Potential maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten haben wird. Aus anderen Darstellungen (Entwurf 2022-2027 – Steckbriefe der Planungseinheiten im Teileinzugsgebiet Weser/Weser NRW) ist zu ersehen, dass die Bewertung des Makrozoobenthos – aufgrund des Teilmoduls Allgemeine Degradation - offenbar der Einstufung als „schlecht“ nahe war.

Ein Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten Flächen in dem hier anstehenden Umfang kann sich auf den Gewässerzustand ungünstig auswirken. Es ist möglich, dass sich infolge der Belastung des Niederschlagswassers der Zustand einer der zu betrachtenden Qualitätskomponenten verschlechtert. Eine Einleitung von rund acht Hektar zusätzlicher befestigter Fläche mit den typischen Belastungen von gewerblich genutzten und Dachflächen ist keineswegs trivial. Ohne eine eingehende gewässerökologische Betrachtung ist keine begründete Aussage zur Einhaltung der zu stellenden Anforderungen möglich. Die lapidare, gegenteilige Feststellung des Umweltberichts, dass „alle Anforderungen bezüglich Ver- und Entsorgung von Niederschlags- und Schmutzwasser sinnvoll im Plangebiet und angrenzend erfüllt werden“ (S. 57), wird nicht durch entsprechende Untersuchungen gestützt. Es liegt vielmehr nahe, dass diese zusätzliche Belastung geeignet ist, die für den OWK bis zum Jahr 2027 erstrebte Zielerreichung zu verzögern. Wie bereits bemängelt, fehlt es auch an Aussagen und näheren Unterlagen zur Bemessung und Kapazität eines neu anzulegenden Regenrückhaltebeckens. Ebenfalls ist nicht dargelegt, ob und ggf. welche weiteren Flächen daran angeschlossen werden sollen.

Der Pustmühlenbach ist ein weiterer, selbständiger Wasserkörper. Dieser befindet sich auf der anderen Seite der Hauptwasserscheide Weser/Ems und gehört zum Einzugsgebiet der Ems. Die Einleitung soll dort über ein zu erweiterndes Regenrückhaltebecken in den Pustmühlenbach erfolgen, und zwar offenbar in dessen Quellbereich. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG. Der Quellbereich und Oberlauf des Pustmühlenbachs werden mithin in mehrfacher Hinsicht zusätzlichen Belastungen ausgesetzt, die sich zudem überlagern:

- geringerer Zufluss aus dem Grundwasser aufgrund der verringerten Grundwasserneubildung nach großflächiger Versiegelung,
- Einleitung zusätzlicher Mengen und Frachten von belastetem Niederschlagswasser, insbesondere nicht rückhaltbare Chloride, Nährstoffe wie Ammonium-Stickstoff, Schwermetalle und PAK
- Einträge von Schadstoffen über den Luftpfad, insbesondere Stickstoff.

Akut kritisch kann dies u.a. im Fall von stärkeren Regenereignissen nach längerer Trockenheit werden.

Ohne eine vorherige, eingehende biologische und gewässerökologische Untersuchung ist keine Aussage möglich, ob eine höhere Einleitung von zwangsläufig belastetem Niederschlagswasser in den sensiblen Quellbereich bzw. Oberlauf des Pustmühlenbachs den zu stellenden Anforderungen (u.a. § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG) genügen kann. Insbesondere bedingt durch den Straßenverkehr kann es zu merklichen Überschreitungen bei einzelnen Umweltqualitätsnormen des chemischen Zustands kommen. Zudem ist in dieser Hinsicht zu ermitteln, in welchem Umfang durch die klimatischen Änderungen zusätzlicher Stress für die biologische Vielfalt des Gebiets erzeugt wird.



Am Rande, aber noch innerhalb des Gebietes verläuft ein nur zeitweise Wasser führender Graben. Dieser wird derzeit im Bereich der Straße „Kleines Moor“ verrohrt geführt, bis er in der Nähe des Schützenhauses wieder an die Oberfläche gelangt und letztlich zum Violenbach entwässert. Bei diesem Graben handelt es sich im Rechtssinne um ein Gewässer. Mit dem „Insektenschutzpaket“ der Bundesregierung sind nunmehr im Juni 2021 wasserrechtliche Neuregelungen wie etwa zu Abstandsvorschriften zu Gewässern bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln geschaffen worden. Auch zeitweise trocken fallende Gewässer sind grundsätzlich geeignete Lebensräume z.B. für Insekten und Amphibien. Ein solcher Graben lässt sich mit einfachen Mitteln aufwerten, so mit Gehölzen und Stauden, die Nahrung für Insekten, Fledermäuse und Vögel bieten und zudem mit ihrem Wurzelwerk Schutz vor Erosion bieten (vgl. Landesbund für Vogelschutz Bayern, „Wie pflege ich Gräben richtig?“, <https://praxistipps.lbv.de>).

### ee) Hochwasser

Im wasserrechtlichen Fachbeitrag für das Vorhaben der Amprion GmbH vom 18.11.2021 heißt es zum Violenbach auch nach dem schon im Jahr 2016 abgeschlossenen Umbau lapidar und eindeutig (S. 27):

*„Das eingeeengte Profil in der Kernstadt ist nicht in der Lage, Hochwasser schadlos abzuleiten.“*

Im Gegensatz zu dieser klaren Aussage steht, dass die vom Land (LANUV) – mutmaßlich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Stadt - veröffentlichte Karte nach der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie für das Einzugsgebiet des Violenbachs keinerlei Risikoflächen ausweist.

Es erscheint aber fraglich, ob diese (Nicht-)Ausweisung inhaltlich gerechtfertigt ist. Erst Anfang Juli 2021 kam es zu einer Überflutung des Freibadgeländes in Borgholzhausen. Im Zusammenhang mit dem Starkregen wurde außerdem der Keller des Bauamtsgebäudes geflutet („Haller Kreisblatt“, Ausgabe vom 08.07.2021, „Der 37-Liter-Test“). Im Jahr 2018 gab es kurz hintereinander am 29. und am 31. Mai Gewitterschauer, die jeweils zu einer Überschwemmung und zu Schäden an mindestens einem Hausgrundstück im benachbarten Baugebiet Enkefeld führten („Haller Kreisblatt“, Ausgabe vom 18./19.08.2018, „Naturgewalten wüten im Finkenweg“). Herr Bürgermeister Speckmann wurde seinerzeit mit der Aussage zitiert, dass solche Unwetter „in der Intensität wie damals vermutlich ohnehin nicht mehr auftreten würden“.

In jedem Fall sind nach den aktuellen Erkenntnissen (vgl. Umweltbundesamt (Hg.), Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland. Kurzfassung, unter [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)) weit häufiger als bislang angenommen und deutlich heftiger als bislang prognostiziert Starkregenereignisse zu erwarten. Dabei zeigt sich, dass die Anzahl der Starkregen über die Zeit auf einem sehr hohen Signifikanzniveau für die Dauerstufen  $D < 4$  h zugenommen hat. Extreme Starkregen insbesondere der kleineren Dauerstufen (mit einer Dauer  $< 24$  h) können grundsätzlich überall in NRW bzw. Deutschland auftreten; der Einfluss der Topographie spielt insoweit nur eine geringe Rolle. Die Starkregentage in NRW haben im Zeitraum von 1991 – 2018 gegenüber 1960 – 1990 zugenommen (vgl. dazu Extremwertstatistische Untersuchungen von Starkniederschlägen in NRW, Fortschreibung ExUS 2020, [www.lanuv.nrw.de/abwasser](http://www.lanuv.nrw.de/abwasser)).

Es erscheint daher außerordentlich fraglich, ob die bislang von der Stadt angenommenen Bemessungsregen für den Starkregenfall noch hinreichend realitätsnah sind. Die Stadtverwaltung hat für den Schadensfall Anfang Juli 2021 ein Regenereignis mit 37 Litern je Quadratmeter angenommen. Im Sommer 2021 wurde allerdings wiederholt über lokale Starkregen bis zu 100 Litern je Quadratmetern berichtet. Unter den sich dramatisch verändernden klimatischen Bedingungen handelt es sich dabei offenbar nicht mehr um Ereignisse, die nur unter statistisch außerordentlich seltenen Extremen eintreten.

Weitere großflächige Versiegelungen in der Hanglage der Zuflüsse zum Violenbach erhöhen unstreitig den Wasserabfluss und die Abflussgeschwindigkeit. Bei Extremwetter ist eine Kanalisation vielfach nicht in der Lage, das gesamte ablaufende Wasser abzuführen. Schon gar nicht in einer Hanglage, wenn noch wild abfließendes Wasser aus dem oberhalb gelegenen Außengebiet hinzukommen kann. Es ist daher grob fahrlässig, wenn der Aspekt der Überflutungsvorsorge im Umweltbericht unbetrachtet bleibt. Vielmehr soll ungeachtet der kritischen Hanglage eine maximale Versiegelung von 80 % der Flächen zugelassen werden!

#### **d) Tiere**

Der Umweltbericht behandelt die „Umweltbelange“ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zusammenfassend (S. 30 – 49). Sie bilden, so der Umweltbericht, den biotischen Bestandteil des Naturhaushalts. Ihre Betrachtung beziehe sich „im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen“ (S. 30 u.). Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung könne bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Die örtlichen Biotopstrukturen böten eine potenzielle Lebensraumeignung für Arten der offenen Feldflur sowie Gehöfte inklusive Gärten und Obstwiesen. Planungsrelevante Arten der offenen Kulturlandschaft seien unter anderem Feldlerche, Rebhuhn oder Kiebitz. Auch die sogenannten „Allerweltsarten“, welche aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als ungefährdet gelten wie Amsel, Kohlmeise oder Elster könnten hier vorkommen (S. 35). Bei der Erfassung der Avifauna zwischen März und Juli 2017 seien im Untersuchungsgebiet 23 Vogelarten nachgewiesen worden, davon 18 als Brutvögel. Vier der nachgewiesenen Arten seien in NRW „planungsrelevant“. Eine dieser Arten (Feldsperling) sei als Brutvogel aufgetreten, die übrigen drei hätten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche genutzt. Im Weiteren erfolgt im Umweltbericht allein eine nähere Betrachtung dieser „planungsrelevanten“ Art.

#### **aa) Vögel**

Der Umweltbericht ist in Bezug auf die Vögel fehlerhaft. Die in der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie geregelten Verbote kommen sämtlichen heimischen Vogelarten zugute, unabhängig davon, ob einzelne Arten bedroht oder gefährdet sind oder ob ihre Population einen negativen Trend aufweist. Eine Verwaltungspraxis, die (noch) ungefährdeten Vogelarten unter Hinweis

darauf den Schutz versagt, dass es sich um verbreitete und anpassungsfähige Arten mit stabilen Populationen handelt, ist mit dem europäischen Artenschutzrecht nicht vereinbar (EuGH, Urteil vom 04.03.2021 C-473/19 und C-474/19, Rz. 36 ff. [45], Natur und Recht 2021, 186 [189]).

In der Handreichung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Geschützte Arten in Nordrhein Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen“ von Dezember 2015 heißt es demgegenüber: „Alle nicht planungsrelevanten Arten werden bei der ASP grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet“ (S. 14 f.).

Das ist offenkundig mit europäischem Recht in der verbindlichen Auslegung der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs nicht kompatibel. Denn damit würde gar nicht erst betrachtet, ob es ggf. z.B. eine Störung einer geschützten, aber (noch) ungefährdeten Art gibt, die nach der Vogelschutz-Richtlinie grundsätzlich verboten ist.

Der Anwendungsbereich der Vogelschutz-Richtlinie umfasst nämlich sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Union heimisch sind. Die Mitgliedsstaaten haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände **aller** dieser Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird (EuGH, a.a.O., Rz. 40). Die Mitgliedstaaten haben eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume sicherzustellen, was sich auf sämtliche wildlebenden Vogelarten bezieht (a.a.O., Rz. 41).

### **(1) Ungenügende Betrachtung der „nicht planungsrelevanten Arten“**

Der Umweltbericht hat nicht untersucht, ob die „nicht planungsrelevanten“ geschützten Arten z.B. ggf. eine Störung im Sinne des Art. 12 FFH-Richtlinie erleiden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG setzt die Regelungsvorgaben der Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie und Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie einheitlich mit der Folge um, dass sich das aus der FFH-Richtlinie ergebende Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Vögel der europäischen Arten erstreckt. Das ist vom nationalen Gesetzgeber so gewollt und entspricht auch der Intention des europäischen Rechts, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu sichern (Art. 189 AEUV). Gemäß Art. 14 der Vogelschutz-Richtlinie können die Mitgliedsstaaten strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in der Vogelschutz-Richtlinie allgemein vorgesehen sind (EuGH, a.a.O., Rz. 47).

Der EuGH hat in dem Urteil vom 04.03.2021 klargestellt, dass die Verbote in Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c FFH-Richtlinie auch auf eine Maßnahme wie eine forstwirtschaftliche Maßnahme oder eine **Erschließung** Anwendung finden, mit der offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Fangen oder Töten, die Störung von Tierarten oder die absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern (a.a.O., Rz. 53).

Bereits aus dem Wortlaut des Art 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bestimmte Handlungen, die „Exemplare“ oder „Eier“ von Tierarten beeinträchtigen, zu verbieten. Die Anwendbarkeit der auf Art. 12 FFH-Richtlinie beruhenden Vorgaben des § 44 BNatSchG insbesondere zum Verbot der Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten darf nicht vom

Risiko einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart abhängig gemacht werden (a.a.O., Rz. 61, 66). Eine populationsbezogene Relativierung der auf dem europäischen Recht beruhenden artenschutzrechtlichen Vorgaben ist also nicht zulässig (vgl. Gellermann, NuR 2021, 182 [184]).

Vorliegend betrifft dies sämtliche der 23 festgestellten heimischen Vogelarten (Umweltbericht, S. 38). Laut der Darstellung auf Seite 43 sollen die „Allerweltsarten“ angeblich „störungsunempfindlich“ sein. Im Plangebiet kartierte „Nahrungsgäste“ wie die „planungsrelevanten“ Arten Mäusebussard, Turmfalke und Star könnten ausweichen. Im Umfeld der Planfläche verblieben genügend geeignete Flächen, welche zur Nahrungssuche genutzt werden könnten.

Das ist schlicht eine unbewiesene Behauptung. Der weitgehende Zusammenbruch von Populationen früher praktisch ubiquitär verbreiteter Arten wie der Staren in den letzten Jahrzehnten weist aus, dass gerade die Vielzahl von Beeinträchtigungen und Störungen für den allgemein zu beobachtenden Rückgang ursächlich ist. Deswegen sind sämtliche europäischen Vogelarten u.a. vor Störungen geschützt (s.o.).

Wenn also der Feldsperling mit einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand in seiner Ruhe- und Fortpflanzungsstätte betroffen ist, so gilt dies gleichermaßen auch für die übrigen Brutvogelarten.

Es wäre im Übrigen ein Leichtes, durch einzelne geeignete Maßnahmen das Gebiet auch für weitere, „planungsrelevante“ Arten wie Feldlerche und Schwarzspecht (oder auch Laubfrosch) aufzuwerten (z.B. zeitweise Umzäunung zum Schutz vor Prädatoren wie Fuchs und Waschbär). Eine Versiegelung zerstört die Flächen in ihrer Eignung als Habitat jedoch zumindest auf Jahrzehnte, wenn nicht auf Dauer.

Das ungebremsste Artensterben und die fortschreitenden Verluste bei der Biodiversität schließen es aus, die Vorgaben des europäischen Artenschutzes auf lokaler, regionaler oder mitgliedstaatlicher Ebene zu relativieren (s.a. EuGH, a.a.O., Rz. 45, 86).

Im Übrigen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Untersuchungsumfang bei der Kartierung nicht den Methodenstandards der entsprechenden Fachkonvention entsprochen hat. Hinsichtlich der Avifauna soll sich demnach der Untersuchungsumfang der Brutvögel auf 6 bis 10 Termine nach den üblichen Standard-Erfassungsmethoden im Zeitraum von März bis Juni beziehen, davon zwei nachts (vgl. P. Südbeck u.a., Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005). Für Rast- und Zugvögel wären mehrere Termine angezeigt gewesen. Hierbei wäre zu berücksichtigen, dass sich die Nahrungshabitate mit außerhalb des Plangebiets gelegenen Flächen überlappen.

## **(2) Feldsperling**

Die Darstellung im Umweltbericht bezüglich des Feldsperlings beruht auf einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag derselben Verfasser.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat die heranzuziehende Fachkonvention nicht zutreffend ausgewertet.

Eine solche Fachkonvention stellt die Ausarbeitung „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ dar, die von der FÖA Landschaftsplanung Trier im Auftrag des damaligen MKULNV NRW im Jahr 2013 herausgegeben wurde.

Danach stellen zum Einen die „Entwicklung und Optimierung baumbestanden Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)“ wie auch die „Anlage von

Nisthilfen“ grundsätzlich geeignete Maßnahmen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) für die Art „Feldsperling“ dar.

Die Stadt Borgholzhausen hat außer Betracht gelassen, dass die entsprechende Ausarbeitung diese grundsätzlich möglichen Maßnahmen in ein Rangigkeitsverhältnis stellt. Diese wird wiedergegeben in der Ausarbeitung von FÖA Landschaftsplanung Trier, „Leitfaden CEF-Maßnahmen. Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“ (Stand: 09.02.2021). Diese Ausarbeitung basiert vollständig auf derjenigen für das MULNV NRW aus dem Jahr 2013; sie ergänzt diese Ausarbeitung lediglich in einzelnen Teilen, wobei diese Ergänzungen farblich (blau) gegenüber der ursprünglichen Textfassung hervorgehoben ist.

In der Anlage 4: „Artenspezifische Maßnahmensteckbriefe“ sind für die einzelnen Arten entsprechende Darstellungen und Vorgaben enthalten. Für die Art „Feldsperling (*Passer montanus*)“ beruhen sie (Bearbeitungsstand) auf derjenigen für das Land NRW 2013 (Leitfaden, S. 83).

Unter Nr. 1.9 wird der „Artenspezifische Maßnahmensteckbrief“ für den Feldsperling (*Passer montanus*) im Einzelnen dargestellt. Zu den Habitatanforderungen heißt es: „Nahrungshabitat: Der Feldsperling ernährt sich überwiegend von Sämereien, zu Beginn der Brutzeit auch von kleinen wirbellosen Tieren. Die Nahrungssuche erfolgt in landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen, Waldrändern etc. in einem Umkreis von mehreren hundert Metern vom Brutplatz (...).“

Die Maßnahme „1. Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)“ wird demnach im Einzelnen mit seinen Voraussetzungen an die Wirksamkeit charakterisiert. Dazu heißt es: „(Vollständige) Neupflanzungen aus Gehölzen erreichen frühestens nach 10 – 15 Jahren die Struktur einer Streuobstwiese, die Entwicklung eines Baumhöhlenangebotes beansprucht deutlich > 10 Jahre. Soweit das Höhlenangebot des Altbaumbestandes nicht ausreicht, kann die Zeitspanne durch das temporäre Aufhängen von Nistkästen überbrückt werden.“ Nisthilfen werden demnach „vom Feldsperling teilweise unmittelbar angenommen (...). Um den Sperlingen eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr aufgehängt werden.“

Nach der Ausarbeitung stehen die Maßnahmen zu 1. und zu 2. in einem Rangverhältnis. Im Maßnahmensteckbrief heißt es als „Fazit: Für den Feldsperling bestehen Möglichkeiten zur Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in den Brut- und Nahrungshabitaten. Angaben zur Priorisierung: Maßnahme 1 hat eine höhere Priorität gegenüber Maßnahme 1.“ Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass nach der genannten Fachkonvention technische Nisthilfen (Nistkästen) nur als Übergangslösung in Verbindung mit anderen Lebensraum verbessernden Maßnahmen eingesetzt werden sollen (vgl. Leitfaden. S. 15).

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannte Maßnahme „Anbringung von Nistkästen“ für die Art Feldsperling ist an diesem Maßstab gemessen in mehrfacher Hinsicht unzureichend.

Sie soll die endgültige und ausschließliche Maßnahme des vorgezogenen Ausgleichs darstellen. Das ist bereits deshalb fehlerhaft, weil sie stets nur eine Übergangslösung darstellen kann und in Verbindung mit anderen Lebensraum verbessernden Maßnahmen eingesetzt werden soll. Solche weiteren Maßnahmen sind aber nicht einmal im Ansatz von der Stadt Borgholzhausen in Betracht gezogen worden.

Die Stadt Borgholzhausen hat zudem die in der Fachkonvention dargelegte Priorisierung der in Betracht zu ziehenden CEF-Maßnahmen nicht beachtet. Die Maßnahme „Anbringung von Nistkästen“ ist nachrangig gegenüber der Maßnahme „Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)“.

Weiterhin fehlt es daran, dass die CEF-Maßnahme mit einer entsprechenden Vorlaufzeit vorbereitet wurde. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses hatte die Stadt keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt.

Besonders fatal ist, dass die Stadt nicht untersucht hat, ob die angebrachten Nistkästen anhand ihres Umfeldes überhaupt eine Eignung als Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat aufweisen.

Das jedoch ist nicht anzunehmen.

Die Fortpflanzungsstätte des Feldsperlings wie auch dessen Nahrungshabitat sind wesentlich an die vorhandenen Obstbäume gebunden.

Diese Mängel auf der Ebene der Bauleitplanung greifen durch. Denn für die Anlage einer durchgehenden Verbindungsstraße wie auch für die Beseitigung des Baumbestandes ist kein zusätzliches Verwaltungsverfahren vorgesehen. Der Bebauungsplan ist auf das dadurch zugelassene Vorhaben zugeschnitten. Deshalb muss die artenschutzrechtliche Prüfung den Anforderungen nach § 44 BNatSchG genügen. Denn die Auswirkungen der Bauleitplanung in Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a) BauGB zu den abwägungserheblichen naturschutzfachlichen Belangen.

Die Ausarbeitung „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ hat zwar keinen Rechtssatzcharakter. Infolge der Bekanntgabe durch das damalige MKULNV NRW handelt es sich aber zumindest um eine ministerielle Vorgabe zur Konkretisierung des naturschutzfachlichen Einschätzungsspielraums und zur Festlegung eines Methodenstandards bei der Festlegung von CEF-Maßnahmen. Er stellt ein antizipiertes Sachverständigengutachten von hoher Qualität dar. Dies zeigt sich u.a. auch daran, dass das benachbarte Land Rheinland-Pfalz die Wertungen der Ausarbeitung „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ auch in Ansehung der damit zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen übernommen hat und sie lediglich um zusätzliche Aspekte ergänzt hat. Diese Ausarbeitung beruht auf eingehenden landesweiten fachlichen Erkenntnissen und Erfahrungen und lässt regionale und lokale Partikularinteressen in den Hintergrund treten. Davon darf nicht ohne fachlichen Grund und ohne gleichwertigen Ersatz abgewichen werden. Dies gebieten die Gesichtspunkte der Gleichbehandlung und Rechtssicherheit.

Im Hinblick darauf hat die Stadt Borgholzhausen bei ihrer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht die gebotene fachliche Methode angewendet. Sie hat fachliche Bewertungsmaßstäbe verletzt, die jedenfalls für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen als allgemeingültig bestimmt sind. Sie ist nur auf dieser defizitären Grundlage zu dem Ergebnis gelangt, dass bereits die planerische Sicherung einer Anbringung von Nisthilfen ausreichend sei, um den rechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu entsprechen. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass die Stadt Borgholzhausen oder die untere Naturschutzbehörde darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Aufwertung des Lebensraums für den Feldsperling beabsichtigen.

Dieser Mangel im Planungsvorgang ist offenkundig auch für das Ergebnis der Abwägung von Bedeutung. Denn es käme zumindest in Betracht, dass es durch eine anderweitige Trassenführung der Erschließungsstraße vermieden werden kann, die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings am Barenbergweg und dessen dort befindliches Nahrungshabitat zu beseitigen;

nach den planerischen Vorgaben für Erschließungsstraßen und im Hinblick auf die vorgesehene Ausweisung mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h drängt sich dies sogar auf. Dies umso mehr, als unmittelbar angrenzend zur geplanten Trassenführung ein Gartengrundstück in privatem Eigentum (scharfbeweidete Obstweide) liegt. Dieses private Eigentum soll laut der Planzeichnung des Bebauungsplans für die Anlage einer Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke in Anspruch genommen werden. Es wird aber seitens der Stadt nicht dargestellt, weshalb gerade diese Fläche für den Gemeinbedarf zwingend und nur an dieser Stelle möglich sein soll; schließlich befinden sich praktisch sämtliche für die Ausführung des Bebauungsplans vorgesehenen Flächen im Eigentum der Stadt Borgholzhausen. Es wird auch nicht dargelegt, welcher Art der Gemeinbedarf sein soll. Für die Veranstaltung eines „Schützenfestes“ gibt es mit dem Gelände am Schützenhaus bereits eine Fläche mit einer geeigneten Infrastruktur. Offenbar möchte der Schützenverein Borgholzhausen diese Infrastruktur künftig wieder nutzen („Haller Kreisblatt“, Ausgabe vom 18.08.2021, „Schützen wollen wieder in der Stadt feiern“).

### **bb) Fledermäuse**

Das Plangebiet betrifft ein Jagd- und Nahrungshabitat für mutmaßlich mindestens 10 Fledermausarten. Es handelt sich mithin offenkundig bei dem fraglichen Gebiet um einen „Fledermaus-Hotspot“. Innerhalb des Plangebiets soll u.a. eine neue Straßenverbindung angelegt werden. Dadurch steigt u.a. das Tötungsrisiko für einzelne Individuen (vgl. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hg.), Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, 2. überarbeitete Fassung August 2020, [www.lbv-sh.de](http://www.lbv-sh.de), S. 11, 43). Je stetiger eine Flugroute von Fledermäusen genutzt wird, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenstoßes mit einem Fahrzeug. Unter den betroffenen Fledermausarten befinden sich überwiegend besonders kollisionsdisponierte Arten, darunter das Große Mausohr als Art, die am Boden lebende Beute jagt (vgl. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Startseite/Lebensräume und Arten/FFH-Arten (Anhang II FFH-RL)/ 1 Säugetiere /Bechsteinfledermaus – *Myotis bechsteinii*, unter [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de)), aber auch z.B. das Braune Langohr und die Bechsteinfledermaus (Arbeitshilfe S-H, a.a.O., S. 55 f.). Aufgewärmte Asphaltdecken und starke Lichtquellen (Autoscheinwerfer, Straßenlaternen) locken nachaktive Insekten an, die von den Fledermausarten spontan als Nahrungsangebot erkannt und als Nahrungsquelle genutzt werden (vgl. BfN, a.a.O.).

Für Fledermausarten, die in besonderer Weise an Leitstrukturen gebunden sind, kann eine Trasse auch ohne fließenden Verkehr eine gewisse Trennwirkung entfalten (vgl. BfN, a.a.O.).

Fledermäuse werden an allen Straßentypen (selbst Feldwegen) und offenbar in verschiedensten Flugsituationen Opfer des Autoverkehrs (vgl. BfN, a.a.O., unter 1.04).

Für die Errichtung von Windenergieanlagen empfiehlt beispielsweise die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages (Oktober 2014) einen Abstand von 1200 Metern zu den Schutzgebieten des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Bei einem darunter liegenden Abstand wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung aus Gründen des Artenschutzes angezeigt. Vorliegend liegt der Abstand zum FFH-Gebiet bei maximal circa 900 Meter!

Dem Umweltbericht liegt zudem keine Standarduntersuchung zugrunde, wie sie bei der Anlage von neuen Straßen nach der genannten Arbeitshilfe als Standardmethode regelmäßig als Mindestmaß der Erfassung erforderlich ist (Arbeitshilfe, S. 13 ff.). Dies stellt einen weiteren, grundlegenden Mangel des Umweltberichts dar.

### **cc) Insekten**

Im Planungsgebiet und in dessen räumlichen Umfeld gibt es Gehölze, Buschwerk und Totholz, die mit u.U. artenschutzrelevanten Holz- bzw. Totholzkäferarten besiedelt sein können. So nutzt der Eremit bevorzugt Eichen, alte Obstbäume, aber auch Kastanie und Walnuss (vgl. BfN, Steckbrief zur Art 1084 der FFH-Richtlinie).

Insbesondere mit der extrem seltenen schafbeweideten Obstwiese und den weiteren alten Höhlenbäumen in deren Umgebung gibt es eine sehr seltene, besonders schutzwürdige „Sonderstruktur“.

Streuobstwiesen und –weiden weisen bekanntermaßen eine hohe Artenvielfalt auf. Mit der aktuellen Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Biotoptyp Streuobstwiese wegen seiner Bedeutung für den Insektenschutz und den allgemeinen Artenschutz neu in den Schutz aufgenommen worden. Beispielsweise heißt es in der Schrift der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom April 2020 „Streuobst erhalten – pflegen – nutzen“, dass diese Vielfalt einer „hohen Anzahl von blütenbestäubenden Wild- und Honigbienen, pflanzenfressenden Schmetterlingsraupen und räuberisch lebenden Heuschrecken und anderen Gliederfüßlern das Überleben“ sichert.

Die Biologische Station Lippe konnte im Jahr 2019 auf einer von ihr betreuten Obstwiese bei einer sog. „Nachtleuchtung“ 99 Falterarten entomologisch bestimmen.

Eine Erfassung der Insekten ist ebenfalls unterblieben.

In Deutschland wie auch in NRW sind in den letzten Jahrzehnten sowohl die Gesamtmasse der Insekten als auch die Artenvielfalt bei Insekten stark zurückgegangen. Die Stadt Borgholzhausen hat im Umweltbericht die Initiativen des Bundes zum Insektenschutz („Aktionsprogramm Insektenschutz“ vom 04.09.2019) komplett ignoriert. Der Bundesgesetzgeber hat dem Insektenschutz verstärkt Beachtung gewidmet, zumal der Bestand der Insekten für die Grundlage des Wirtschaftens wesentlich ist (u.a. Bestäubung) und natürlich auch die Lebensgrundlage für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten darstellt.

### **dd) Amphibien**

Wie schon die Straßenbezeichnungen „Kleines Moor“ und „Großes Moor“ besagen, befinden sich im Planungsraum und dessen Umgebung feuchte Böden. Dies wird durch die Darstellung im Entwurf des Regionalplans bestätigt. Grundsätzlich ist damit von einer Eignung als Habitat für Amphibien auszugehen, selbst wenn - auch mangels entsprechender Ermittlung – diesbezüglich der Umweltbericht keine Feststellungen enthält. Geeignet sind insbesondere der Quellbereich des Violenbachs, der schilfbestandene Bereich am Rande des SCHÜCO-Betriebsgeländes, der namenlose Graben – jedenfalls bei einer Umgestaltung – und auch z.B. die mit Bäumen und Büschen bestockte Ausgleichsfläche östlich der Straße „Kleines Moor“.



### **e) Pflanzen**

Insbesondere die geschützten Pflanzenarten im Bereich des Pustmühlenbachs wären zu betrachten gewesen. Ihre lokale Zusammensetzung kann durch die zu befürchtende Eutrophierung des Gewässers bedroht sein.

Im Umweltbericht wird auf die besonderen Pflanzenarten, ihre genaue Zusammensetzung und ihre mögliche Gefährdung insbesondere durch Eutrophierung und zurückgehende Grundwasserspeisung nicht eingegangen.

### **f) Biologische Vielfalt**

Es greift zu kurz, wenn der Umweltbericht eine mögliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets offenbar schlicht mit dem Argument der zu geringen Entfernung ausschließt (s.o., betreffend Fledermäuse).

Das angrenzende FFH-Gebiet weist nach überschlägiger Einschätzung stickstoffempfindliche Lebensraumtypen auf (u.a. LRT 9110 und 9130). Fast die Hälfte der in der Roten Liste für Deutschland aufzufindenden Farn- und Blütenpflanzen, die sich insbesondere in den besagten Wald-Lebensraumtypen finden, sind durch Stickstoffeinträge gefährdet. Im betroffenen Gebiet war jedenfalls noch 2015 der sog. Critical Load für Eutrophierung durch Stickstoffeinträge überschritten (vgl. Umweltbundesamt, Modellierung und Kartierung atmosphärischer Stickstoffeinträge- PINETI 3, 2018, S. 27 Abb. 4, S. 125 Abb. 56). Hier ist die Kumulation der straßenverkehrsbedingten Nährstoffe mit den Emissionen, die von der Nutzung der zugelassenen weiteren Projekte (Bauvorhaben) ausgehen. Dazu müsste auch erst einmal näher bestimmt sein, zu welcher Nutzung es kommt; fossile Brennstoffe sind jedenfalls nicht ausgeschlossen. Dies gehört ggf. zum Gegenstand einer ordnungsgemäßen FFH-Prüfung.

Es ist ohne eine geeignete ingenieurtechnische Untersuchung nicht auszuschließen, dass keine Zusatzbelastung oberhalb eines maßgeblichen Abschneidewerts durch Straßenverkehr und bauliche Nutzung in Randbereichen des FFH-Gebietes hinzukommt. Allein die Angabe einer Entfernung zum FFH-Gebiet ist dafür nicht ausreichend (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.02.2021 – 10 S 1327/20 -, juris, Rn. 24). Es kommt allein auf einen rechtlich relevanten Kausalzusammenhang an (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 -, unter bverwg.de). Das OVG Münster ist im Urteil vom 16.06.2016 – 8 D 99/13.AK von einem projektbezogenen Abschneidekriterium von 0,05 kg/ha/a ausgegangen.

Darüber hinaus fehlt es an jeglicher näherer Betrachtung und Bewertung der projektbezogenen Wirkungen auf den Quellbereich des Pustmühlenbachs als geschützter Biotop mit den dort möglichen Arten und Lebensgemeinschaften. Dieser Quellbereich ist bereits in seiner Habitatfunktion durch die Grundwasserentnahme der SCHÜCO-Unternehmensgruppe und durch das Einleiten von Niederschlagswasser über das anliegende Regenrückhaltebecken beeinträchtigt. Durch das Vorhaben ergeben sich weitere, zusätzliche Beeinträchtigungen, so insbesondere:

- das Einleiten von zusätzlichem, belastetem Straßenabwasser (u.a. Chlorid, organische Fracht [CSB], Ammonium-Stickstoff, Phosphor, Schwermetalle wie u.a. Kupfer, PAK, Mikroplastik aus dem Reifenabrieb, vgl. ESOG-Handbuch, 2006, S. 9 ff.),
- das Einleiten von zusätzlichem (belasteten) Niederschlagswasser von Dachflächen und von sonstigen befestigten Flächen (u.a. Zink von Dachflächen, Abwasser aus Farbanstrichen)

- die Verringerung des Grundwasserzuflusses aufgrund der fast vollständigen Versiegelung im näheren Umfeld (s.o.),
- die Deposition von Stickstoff, anderen Nährstoffen, mit potentiell erbgutverändernden Substanzen belasteten Stäuben und sonstigen Schadstoffen über den Luftpfad (s.o.),
- den diffusen Eintrag u.a. von Stickstoff durch Nebel, Tau, Schnee, Reif und Auspuffwasserdampf („nasse Deposition“).

Diese zusätzlichen Nährstoff-Frachten führen zu einer Eutrophierung des Biotops. Schwermetalle wie Kupfer können sich toxisch auf Gewässerorganismen auswirken. Schwermetalle können sich anreichern und auch im subletalen Bereich zu Beeinträchtigungen der Biozönose führen.

Auch bei einer gewissen Vergleichmäßigung durch ein Regenrückhaltebecken sind hydraulische Stoßbelastungen für das Gewässer nicht auszuschließen, die die Stabilität der Zönose und das grundsätzlich gute Wiederbesiedlungspotential des erst renaturierten Biotops beeinträchtigen werden. Das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers leidet.

Die Renaturierung des Pustmühlenbachs soll dabei die erforderliche Punktzahl für den zu erbringenden Nachweis des erreichten Ausgleichs für den Eingriff in den Naturhaushalt abgeben. Das ist fragwürdig und nicht nachvollziehbar. Durch die benannten Wirkungen kommt es zu einer gravierenden Beeinträchtigung des Quellbereichs und Oberlaufs des Pustmühlenbachs. Sie konterkariert die positiven Wirkungen der Renaturierung. Die Berechnung der Kompensationsmaßnahme im Sinne der Ökokontoverordnung erscheint nicht nachvollziehbar.

Die schafbeweidete Streuobstweide und die weiteren Obstbäume stellen zwar kein geschütztes Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG n.F. dar, weil die betreffenden Schwellenwerte (25 Bäume, 1500 m<sup>2</sup> Fläche) nicht erreicht sind. Dennoch ist zu beachten, dass mit der Novellierung des BNatSchG die Wichtigkeit solcher Strukturen für den Insekten- und Vogelschutz unterstrichen wird. In der Begründung des Änderungsgesetzes wird darauf verwiesen, dass Streuobstbestände in der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“ erscheinen. Zumindest über § 1 Abs. 6 BNatSchG n.F. ist die nunmehr erhöhte Relevanz dieser Strukturen vom gesetzlichen Schutz erfasst.

Das Erhaltungsgebot des § 1 Abs. 6 BNatSchG wird im Umweltbericht nicht aufgegriffen. Auch dies stellt einen beachtlichen Mangel dar.

#### **4. Art und Menge an Emissionen**

Laut Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b) bb) BauGB soll sich die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase u.a. infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen beziehen.

##### **a) Schadstoffe (evtl. Stickstoff-Einträge)**

Wie bereits dargelegt, ist die Darstellung der Emissionen an Schadstoffen nicht in der erforderlichen Breite und Tiefe erfolgt. So fehlt es beispielsweise an der Betrachtung der Stickstoffeinträge (Problematik der Eutrophierung). Auch die mit dem zusätzlichen Straßenverkehr einhergehenden weiteren Emissionen an Schwermetallen, PAK Mikroplastik usw. bleiben gänzlich unerwähnt.

Die Europäische Kommission hat am 12. 05. 2021 den EU-Aktionsplan zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden als Bestandteil des „European

Green Deal“ verabschiedet. Unter anderem zielt der Plan darauf ab, dass weniger Mikroplastik in die Umwelt gelangt (30 Prozent). Einer solchen Zielsetzung widerspricht die Neuanlage einer Straße, mit der erstmals umfangreich Reifenabrieb in deren Umgebung kommt.

Vor dem Hintergrund der weiteren Zielsetzungen des aktuellen Aktionsplans erscheint es unangebracht, den Bedarf einer solchen Straße mit einer verbesserten verkehrlichen Anbindung eines Kunststoffverpackungen produzierenden Industriebetriebs zu begründen.

### **b) Lärm**

In Bezug auf die Lärmquellen wird der von der Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Nutzung ausgehende Lärm nicht betrachtet. Hierzu fehlt es an den erforderlichen gutachterlichen Prognosen.

Die für geschützte Arten u.a. vom Straßenverkehr und von der baulichen Nutzung ausgehenden Störungen infolge Lärm für die geschützten Vogelarten werden ebenfalls nicht betrachtet (s.o.).

## **5. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen)**

Wie bereits dargestellt, fehlt es an jeglicher planerischen Betrachtung des Brandfalls. In Anbetracht der jüngsten Brandschadensereignisse in Borgholzhausen (Eloxalanlage SCHÜCO) ist dies ein relevanter Mangel. Es ist darauf hinzuweisen, dass es durchaus relevante brennbare Stoffe, Gemische und Erzeugnisse gibt, für die keine Wassergefährdungsklasse vorgegeben ist (vgl. Leitfaden Rheinland-Pfalz, S. 10).

Von künftigen Nutzern ist ein Alarmplan im Sinne der DIN 14095 zu fordern. Dies wäre eine Maßnahme, mit der erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verhindert bzw. verringert werden können.

Die vorgesehene Konkretisierung des § 20 AwSV im genannten Referentenentwurf wäre einer etwaigen weiteren Planung zugrunde zu legen.

Um die Folgen eines etwaigen Brandereignisses zu begrenzen, bedarf es eines Rückhaltekonzepts für Löschwasser. Daran mangelt es bislang.

## **6. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Wie bereits dargestellt, fehlt es insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter „Wasser“, „Fläche“, „Boden“ und „biologische Vielfalt“ an einer Darstellung zur Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete. Das betrifft insbesondere die weiteren gewerblichen Bauflächen.

## **7. Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union, auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene**

Wie bereits beispielhaft in Bezug auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung dargestellt, fehlt es im Umweltbericht praktisch durchweg an der Darstellung der Umweltschutzziele und einer angemessenen Auseinandersetzung damit. Weitere Beispiele sind Bodenschutz und Flächeninanspruchnahme, Insekten- und Biotopschutz und auch die Aspekte der Bewirtschaftung der Gewässer nebst Hochwasserschutz.

### **8. Geplante Maßnahmen**

Nach Nr. 2 Buchstabe c) der Anlage 1 BauGB soll der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen enthalten, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Diese Beschreibung ist u.a. deswegen defizitär, weil sie sich im Wesentlichen auf die Darstellung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen für Feldsperling und zehn Fledermausarten beschränkt.

Es hätte zumindest auch einer Darstellung bezüglich der weiteren geschützten Arten bedurft.

### **9. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wären anzugeben gewesen. Aufgrund des bauplanungsrechtlichen Vorrangs der Innenentwicklung hätte es an einer Auseinandersetzung mit anderen, grundsätzlich vorhandenen Standorten bedurft.

Es handelt sich ausdrücklich um eine Angebotsplanung und eine Flächenbevorratung. Wegen der demografischen Entwicklung hätte es sich aufgedrängt, die Bevorratung auf ein geringeres Maß zu beschränken. Die geplante Erschließungsstraße hat unstreitig die stärksten Eingriffe und Beeinträchtigungen zur Folge. Deswegen wäre es angezeigt gewesen, ernsthaft eine Variante unter Verzicht auf diese Trasse zu erwägen.

Mit freundlichen Grüßen  
Hartmut Lüker